

Programm zur generellen Aufgabenüberprüfung 2023-2026

Abschlussbericht Opferhilfe (SID)

Projektauftraggeberin	Angela Weirich, Generalsekretärin SID
Projektleitung	Nicolas Pozar, Leiter Amt für Justizvollzug
Autor	Nicolas Pozar
Status	Definitive Fassung vom 4. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	5
2. Programm generelle Aufgabenüberprüfung.....	6
2.1 Rechtsgrundlagen	6
2.2 Zielsetzungen	6
3. Definition der zu überprüfenden Aufgabe(n).....	6
3.1 Kurzbeschreibung der Aufgabe(n)	6
3.2 Rechtliche Aspekte.....	8
3.2.1 <i>Rechtsgrundlagen</i>	8
3.2.2 <i>Rechtlicher Spielraum</i>	14
3.3 Strategische Ziele, die mit der Aufgabe erreicht werden sollen.....	14
3.4 Zielgruppen, die mit der Aufgabe erreicht werden sollen	15
3.5 Schnittstellen zu anderen Einheiten innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung	15
3.6 Ressourcen finanziell und personell gemäss Jahresrechnung 2024.....	16
3.7 Veränderungen.....	16
3.7.1 <i>Wichtige Veränderungen der letzten Jahre</i>	16
3.7.2 <i>Absehbare zukünftige Veränderungen</i>	16
3.7.3 <i>Generelles Veränderungspotential</i>	17
4. Ergebnisse der Rechtsgrundlagenanalyse	18
4.1 Leitfrage a: Existieren im Bundesrecht Bestimmungen, welche dem Kanton den Handlungsspielraum komplett einschränken?.....	18
4.2 Leitfrage b: Wurden in den letzten Legislaturperioden kantonale politische Entscheide oder Reorganisationen vorgenommen, welche keine Veränderung der Aufgabe zulassen?	20
4.3 Fazit	20
5. Ergebnisse der Zwecküberprüfung.....	21
5.1 Notwendigkeit.....	21
5.1.1 <i>Leitfrage 3: Ist der Kanton verpflichtet, die Aufgabe selbst durchzuführen oder kann er ausgelagerte Aufgaben günstiger oder effizienter selbst durchführen?</i>	21
5.2 Wirksamkeit.....	24
5.3 Finanzielle Tragbarkeit und Qualität	24
5.3.1 <i>Leitfrage 7: Kann die Aufgabe in gleicher Qualität mit einem niedrigeren Mitteleinsatz gewährleistet werden bzw. kann die Qualität verringert werden?</i>	24
5.3.2 <i>Leitfrage 8: Können Synergieeffekte durch Zusammenlegen von Aufgaben erzielt werden?</i>	24
5.3.3 <i>Leitfrage 9: Kann die Aufgabe durch eine Drittpartei effizienter erfüllt werden?</i>	25
6. Ergebnisse der Vollzugsüberprüfung.....	26
6.1 Schritt 1: Fact Finding.....	26
6.1.1 <i>Beschreibung der Leistungserbringung</i>	26
6.1.1.1 <i>Organisationsstruktur</i>	26
6.1.1.2 <i>Prozesse</i>	26
6.1.1.3 <i>Schnittstellen</i>	26
6.1.1.4 <i>Leistungsauftrag</i>	28
6.1.1.5 <i>Statistische Angaben</i>	29
6.1.2 <i>Beschreibung der Ressourcen (Input)</i>	32
6.1.2.1 <i>Personal</i>	32
6.1.2.2 <i>Informatik</i>	32
6.1.2.3 <i>Infrastruktur</i>	32

6.1.2.4	<i>Weitere Ressourcen</i>	32
6.1.3	<i>Beschreibung weiterer relevanter Fakten</i>	32
6.1.3.1	<i>Wichtige Veränderungen in den letzten Jahren</i>	32
6.1.3.2	<i>Absehbare zukünftige Veränderungen</i>	33
6.1.3.3	<i>Weitere Informationen und optionaler Benchmark</i>	33
6.2	Schritt 2: Ursachenanalyse	35
6.2.1	<i>Kostentreiber</i>	35
6.2.1.1	<i>Erfolgsrechnung</i>	35
6.2.1.2	<i>Einnahmenseite</i>	35
6.2.1.3	<i>Ausgabenseite</i>	36
6.2.2	<i>Betriebliche Effizienz</i>	38
6.2.2.1	<i>Vorbemerkung zur Beurteilung der Effizienz ausgelagerter Aufgabenbereiche</i>	38
6.2.2.2	<i>Ineffizienzen in den Betriebsabläufen Abteilung Opferhilfe</i>	39
6.3	Schritt 3: Erarbeitung von Massnahmen	41
6.3.1	<i>Beschreibung der möglichen Massnahmen</i>	41
6.3.2	<i>Auswahl der umzusetzenden Massnahmen</i>	43
7.	Schlussfolgerungen und Ausblick	44
7.1	Schlussfolgerungen	44
7.2	Ausblick	44
8.	Anhang	45
8.1	IMS Prozessbeschreibung vorsorgliches Gesuch	46
8.2	IMS Prozessbeschreibung definitives Gesuch	47
8.3	IMS Prozessbeschreibung Verfügung und Begleitbrief	48
8.4	IMS Prozessbeschreibung Eingang Beschwerde	49
8.5	IMS Prozessbeschreibung Prüfung Regress auf Täter	50
8.6	IMS Prozessbeschreibung Vorschuss	51
8.7	Prozessbeschreibung Regressforderung durch Buchhaltung SID	52
8.8	Merkblatt Regress	53
8.9	Checkliste Regress	54

Abkürzungsverzeichnis

Abs.....	Absatz
AFP.....	Aufgaben- und Finanzplan
AG.....	Aargau
AJV.....	Amt für Justizvollzug
Art.....	Artikel
BBT.....	Begleitete Besuchstage Baselland
BL.....	Basel-Landschaft
BS.....	Basel-Stadt
CHF.....	Schweizer Franken
EG ZPO.....	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung
EMRK.....	Europäische Menschenrechtskonvention
f.....	folgend
ff.....	fortfolgende
FHG.....	Finanzhaushaltsgesetz
FIZ.....	Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration
FTE.....	Fulltime Equivalent
GE.....	Genf
i.V.m.....	in Verbindung mit
IMS.....	Information Management System
IST.....	Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt
k.a.....	keine Angaben
KKJPD.....	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
lit.....	litera
Mio.....	Millionen
OHG.....	Opferhilfegesetz
OHV.....	Opferhilfeverordnung
OR.....	Obligationenrecht
resp.....	respektive
SchKG.....	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
SGS.....	Systematische Gesetzessammlung
SID.....	Sicherheitsdirektion
SMV.....	Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug
SODK.....	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren
SR.....	Systematische Rechtssammlung
StPO.....	Strafprozessordnung
SVK-OHG.....	Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz
Vo FHG.....	Finanzhaushaltsverordnung
WFK.....	Wohnen für Frauen und Kinder, Wohnen für Frauen und Kinder
ZGB.....	Zivilgesetzbuch

1. Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht präsentiert die Resultate der Prüfung der Aufgabe «Opferhilfe», welche von der Fachstelle Opferhilfe wahrgenommen wird, das dem Amt für Justizvollzug zugehörig ist. Die Aufgabenprüfung ist im Rahmen des Programms zur generellen Aufgabenprüfung 2023 – 2026 (PGA 23-26) gemäss verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen (insbesondere § 129 Abs. 3 der [Kantonsverfassung](#) und § 11 des [Finanzhaushaltsgesetzes](#)) erfolgt.

Für die Aufgabenprüfung wurden nachfolgend die Rechtsgrundlagen analysiert, die Notwendigkeit, Wirksamkeit, finanzielle Tragbarkeit und Qualität der Aufgabe im Rahmen der Zwecküberprüfung erwogen und schliesslich in der Vollzugsüberprüfung die Fakten zur Opferhilfe dargestellt, nach Kostenreibern und Ursachen geforscht und daraus Massnahmen abgeleitet.

Bereits in der Darstellung der Rechtsgrundlagen konnte aufgezeigt werden, dass der rechtliche Spielraum des Fachbereichs Opferhilfe bei der Aufgabenwahrnehmung aufgrund internationaler Übereinkommen und der weitgehenden Vorgaben im Bundesrecht sowie im kantonalen Recht sehr gering ist und nur in Bereichen existiert, welche keinen Einfluss zur Notwendigkeit und Wirksamkeit der Aufgabe aufweisen. Da allerdings in Teilbereichen der Aufgaben der Opferhilfe insofern ein Gestaltungsspielraum besteht, als der Kanton die öffentliche Aufgabe privaten Trägerschaften übertragen kann (von dieser Möglichkeit hat der Kanton BL gebraucht gemacht), wurde im Rahmen der Notwendigkeit untersucht, ob durch die Übertragung der staatlichen Aufgaben an private Trägerschaften (im Bereich Opferhilfeberatung, Betrieb Schutzunterkünfte und zentrale Opferhilfe-Telefonnummer) eine effizientere/günstigere Aufgabenerledigung resultiert. Die Analyse ergab eindeutig, dass hierdurch im Vergleich mit einer Übernahme dieser Tätigkeit durch den Staat eine effizientere aber auch günstigere Aufgabenerledigung einhergeht.

Auch hinsichtlich der finanziellen Tragbarkeit und der Qualität der Aufgabenwahrnehmung fällt der Spielraum gering aus. Dies zumal einerseits im Rahmen der zu bewilligenden Staatsbeiträge an die privaten Trägerschaften aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ([Staatsbeitragsgesetz](#) und [-verordnung](#)) jeweils bereits eine umfassende Überprüfung der Leistungen und Kosten durch die Regierung erfolgt und andererseits während der Laufzeit der Leistungsvereinbarung mit den privaten Trägerschaften eine laufende Überprüfung der Mitteleinsätze sowie der Leistungen garantiert ist. Dadurch ist sichergestellt, dass die Aufgaben nicht in gleicher Qualität mit einem niedrigeren Mitteleinsatz gewährleistet werden können.

Nach Darstellung der Leistungserbringung und Analyse der Kosten und weiterer Faktoren konnten im Bereich der betrieblichen Effizienz mehrere Bereiche identifiziert werden, deren Anpassung zu einer (noch) besseren Effizienz in der Fachstelle Opferhilfe führen würde. Diese Punkte wurden als Massnahmen aufgeführt und sind, nach Abschluss des Programms, zur Prüfung und gegebenenfalls Umsetzung vorgesehen.

2. Programm generelle Aufgabenüberprüfung

2.1 Rechtsgrundlagen

[§ 129 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft](#) verlangt, dass alle Aufgaben und Ausgaben vor der entsprechenden Beschlussfassung und in der Folge periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen sind. Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP), die finanzhaushaltsrechtliche Prüfung und die Ausgabenbewilligung setzen diesen Verfassungsauftrag in Bezug auf *neue* Aufgaben und Ausgaben stringent um. Die generelle Aufgabenüberprüfung gemäss [§ 11 des Finanzhaushaltsgesetzes \(FHG\)](#) ermöglicht die systematische Umsetzung in Bezug auf *bestehende* Aufgaben und Ausgaben.

2.2 Zielsetzungen

Mit der generellen Aufgabenüberprüfung gemäss [§ 11 FHG](#) soll der finanzpolitische Handlungsspielraum langfristig gesichert werden. Der finanzielle Druck auf die Kantonsfinanzen hat seit dem Jahresabschluss 2023 deutlich zugenommen. Sie werden vor allem durch das grosse Kostenwachstum in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Sicherheit und Prämienverbilligungen sowie die weiterhin hohen Investitionen belastet. Um – im Sinne einer Entwicklungsstrategie – neue Aufgaben finanzieren zu können, müssen bestehende Aufgaben bezüglich Notwendigkeit und Zweckmässigkeit kritisch hinterfragt und nach Potenzial zur Effizienzsteigerung, Ertragssteigerung und Senkung der Ausgaben gesucht werden. Die Aufgabenüberprüfungen sollen ergebnisoffen sein, es sind keine Sparprogramme. Im Einzelfall kann eine Aufgabenüberprüfung auch zur Erkenntnis führen, dass eine ungenügende Qualität oder zu hohe Gebühren vorliegen und es können darauf basierend Massnahmen vorgeschlagen werden.

3. Definition der zu überprüfenden Aufgabe(n)

Die Kantonale Opferhilfe BL ist eine Fachstelle des Amtes für Justizvollzug. Sie ist zuständig für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz (OHG); SR 312.5) im Kanton BL. Opfer und ihre Angehörigen erhalten nach einer Straftat Beratung und finanzielle Unterstützung durch die Opferhilfe – auch wenn kein Strafverfahren durchgeführt wurde. Zu den Hauptaufgaben der Kantonalen Opferhilfe gehört die Beurteilung von Gesuchen um finanzielle Leistungen (Entschädigung/Genugtuung), die Vertretung des Kantons bei Regressansprüchen gegen Dritte, die Finanzierung und Beaufsichtigung der anerkannten Opferberatungsstelle beider Basel und der Frauenhäuser in der Region. Zudem zeichnet sich die Opferhilfe zuständig für die Finanzierung von begleiteten Besuchstagen, mit welchen sichergestellt werden soll, dass bei spannungsvollen Elternkonstellationen regelmässige Kontakte des Kindes zum im Alltag abwesenden Elternteil stattfinden.

3.1 Kurzbeschreibung der Aufgabe(n)

Die Kantonale Opferhilfe BL übernimmt folgende Aufgaben:

- Bearbeitung und Instruktion von Entschädigungs- und Genugtuungsgesuchen und Auszahlung der Leistungen, Vertretung vor den Gerichten in Beschwerdeverfahren, Regress gegenüber Täterschaft;
- Abgeltung der Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel, Aufsicht über die Verwendung der Abgeltung, Teilnahme an Sitzungen der Opferhilfekommission und Begründung von Entschieden sowie Vernehmlassungsverfahren vor Gericht, Aufsicht und Begleitung der Beratungsstellen;
- Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Frauenhäuser in der Region (Frauenhaus beider Basel und Haus Wohnen für Frauen und Kinder), staatliche Delegierte im Stiftungsrat des Frauenhauses beider Basel, Aufsicht über die Verwendung und den Einsatz der kantonalen Gelder für die Frauenhäuser;
- Betrieb eines 24-Stunden-Beratungsangebots für Gewaltopfer;

- Ausrichtung von Beiträgen für die Durchführung von begleiteten Besuchstagen.

3.2 Rechtliche Aspekte

3.2.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage	Bestimmungen ausformuliert	Kann- oder Muss-Formulierung	Kommentar
Bundesrechtliche Grundlagen			
Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; OHG, SR 312.5)	Art. 1 Grundsätze	Muss	
	Art. 2 Formen der Opferhilfe	Muss	
	Art. 3 Örtlicher Geltungsbereich	Muss	
	Art. 4 Subsidiarität der Opferhilfe	Muss	
	Art. 5 Unentgeltliche Leistungen	Muss	
	Art. 6 Berücksichtigung der Einnahmen bei den übrigen Leistungen	Muss	
	Art. 7 Übergang von Ansprüchen auf den Kanton	Muss	
	Art. 8 Information über die Opferhilfe und Meldungen	Muss	
	Art. 9 Angebot	Muss	Art. 9 Abs. 2 ist insofern eine Kann-Bestimmung, als die Kantone gemeinsame Beratungsstellen betreiben können.
	Art. 10 Akteneinsicht	Muss	
	Art. 11 Schweigepflicht	Muss	
	Art. 12 Beratung	Muss	
	Art. 13 Soforthilfe und längerfristige Hilfe	Muss	Art. 13 Abs. 3 ist insofern eine Kann-Bestimmung, als die Beratungsstellen die Freiheit haben, Soforthilfe

Rechtsgrundlage	Bestimmungen ausformuliert	Kann- oder Muss-Formulierung	Kommentar
	Art. 14 Umfang der Leistungen	Muss	und längerfristige Hilfe durch Dritte erbringen zu lassen.
	Art. 15 Zugang zu den Beratungsstellen	Muss	
	Art. 16 Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe	Muss	
	Art. 17 Straftat im Ausland	Muss	
	Art. 18 Kostenverteilung zwischen den Kantonen	Muss	
	Art. 19 Entschädigung Anspruch	Muss	
	Art. 20 Festsetzung	Muss	
	Art. 21 Vorschuss	Muss	
	Art. 22 Genugtuung Anspruch	Muss	
	Art. 23 Festsetzung	Muss	
	Art. 24 Gesuch	Muss	
	Art. 25 Fristen	Muss	
	Art.26 Zuständiger Kanton	Muss	
	Art.27 Herabsetzung oder Ausschluss der Entschädigung und der Genugtuung	Kann	
	Art. 28 Zinsen	Muss	
	Art. 29 Verfahren	Muss	
	Art. 30 Befreiung von Verfahrenskosten	Muss	
	Art. 31 Ausbildung	Muss	
	Art. 32 Ausserordentliche Leistungen	Kann	
	Art. 33 Evaluation	Muss	

Rechtsgrundlage	Bestimmungen ausformuliert	Kann- oder Muss-Formulierung	Kommentar
			Insofern Kann-Bestimmung, als der Bund Abgeltungen an den Kanton gewähren kann.
Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV, SR 312.51)	Art. 1 Grundsatz und Ausnahmen Art. 2 Mehrpersonenhaushalte Art. 3 Berechnung von Kostenbeiträgen Art. 4 Pauschalbeiträge für Leistungen der Beratungsstellen bei fehlender interkantonaler Regelung Art. 5 Anwaltskosten Art. 6 Berechnung der Entschädigung Art. 7 Rückerstattung des Vorschusses Art. 8 Ausbildung Art. 9 Ausserordentliche Ereignisse Art. 10 Evaluation Art. 11 Internationale Zusammenarbeit	Muss Muss Muss Kann Muss Muss Muss Muss Muss Muss Muss	
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)	Art. 133 Elternrechte und -pflichten Art. 273 persönlicher Verkehr zwischen Eltern und Kind Art. 171 bis 176 Schutz der ehelichen Gemeinschaft Art. 307 Kindesschutzmassnahmen	Muss Muss Muss Muss	

Rechtsgrundlage	Bestimmungen ausformuliert	Kann- oder Muss-Formulierung	Kommentar
	Art. 317 Zusammenarbeit in der Jugendhilfe	Muss	
Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101)	Art. 8 Abs. 1 Achtung des Familienlebens	Muss	
Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107)	Art. 9 Abs. 3	Muss	Achtung des Rechts des Kindes, das von einem Elternteil getrennt ist, dass es regelmässigen Kontakt zu diesem hat.
Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35)	Das Übereinkommen trat für die Schweiz am 1. April 2018 in Kraft und ist rechtlich bindend.	Muss	
Kantonalrechtliche Grundlagen			
Gesetz über Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen (Frauenhausgesetz, SGS 856)	§ 1 Grundsatz § 2 Anerkennung § 3 Leistungsvertrag und Beitragshöhe § 4 Vollzug § 5 Andere gemeinnützige Institutionen	Muss Muss Muss Muss Kann	
Verordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SGS 252.11)	Allgemeines § 1 Zuständigkeit Gemeinsame Kommission	Muss	

Rechtsgrundlage	Bestimmungen ausformuliert	Kann- oder Muss-Formulierung	Kommentar
	§ 2 Grundsatz § 3 Auftrag Beratungsstellen § 4 Grundsatz § 5 Aufgaben § 6 Vergütung § 7 Mitwirkungspflicht § 8 Kostengutsprache Entschädigung und Genugtuung § 9 Zuständigkeit § 10 Beschwerde	Muss Muss Muss Muss Muss Muss Muss Muss Muss	§ 4 Abs. 2 ist insofern eine Kann-Bestimmung, als der Regierungsrat den Betrieb der Opferberatungsstellen gemeinsam mit benachbarten Kantonen wahrnehmen und an private Organisationen übertragen kann.
Vertrag über die Opferberatungsstelle beider Basel (SGS 252.111)	Gemeinsame Beratungsstellen § 1 Grundsatz § 2 Auftrag an private Organisationen § 3 Effizienz Gemeinsame Kommission § 4 Auftrag, Konstituierung § 5 Aufgaben Rechtsmittel § 6 Verwaltungsgericht	Muss Muss Muss Muss Muss Muss	§ 6 Abs. 2 ist insofern eine Kann-Bestimmung, als die Frist zur Einreichung der Beschwerdebegründung auf begründetes Gesuch erstreckt werden kann.

Rechtsgrundlage	Bestimmungen ausformuliert	Kann- oder Muss-Formulierung	Kommentar
	Geschäftsverkehr, Aktuariat § 7 Vorsitzender Kanton § 8 Geschäftsführende Stelle Finanzierung § 9 Kostenverteilung Dauer § 10 Geltungsdauer, Abänderung und Kündigung Streiterledigung § 11 Schiedsgericht	Muss Muss Muss Muss Muss	
Verfassung des Kantons BL (SGS 100)	§ 107 Schutz der Familie und Elternschaft	Muss	
Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO, SGS 221)	§ 8 Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden	Muss	
Allfällig wahrgenommene Aufgabenteile, für die keine Rechtsgrundlagen bestehen (bitte in Textform darlegen)			
Keine			

3.2.2 Rechtlicher Spielraum

Aufgrund der internationalen Übereinkommen sowie der bundesrechtlichen und kantonalrechtlichen Vorgaben ist der Spielraum bei der Opferhilfe generell sehr gering. Lediglich folgende Aspekte liegen im Ermessen der Kantone:

- Den Kantonen steht es offen, gemeinsam Beratungsstellen zu betreiben (Art. 9 Abs. 2 OHG, wird aktuell so praktiziert mit dem Kanton BS).
- Die Kantone können selber Beratungsstellen betreiben oder aber diese Aufgabe Privaten übertragen (Art. 9 Abs. 1 OHG; die Aufgabe wurde vom Kanton einer privaten Träger-schaft übertragen).
- Das OHG sieht vor, dass alle Menschen, die in der Schweiz durch eine Straftat körperlich, psychisch oder sexuell beeinträchtigt wurden, Anspruch auf Unterstützung und Hilfe haben. Das OHG selber definiert aber nicht weiter, in welcher Qualität und Quantität die Opferhilfeleistungen ausgerichtet werden. Dies steht in der jeweiligen kantonalen Kompetenz.
- Es liegt im Ermessen der kantonalen Fachstelle zu entscheiden, die Entschädigung und Genugtuung der antragstellenden Person zu bemessen, nötigenfalls herabzusetzen, auszuschliessen oder zu erhöhen, bspw. bei Wohnsitz im Ausland (wenn die Höhe der Genugtuung auf Grund der Lebenshaltungskosten am Wohnsitz unverhältnismässig wäre).
- Die Kantone sind frei in der Ausgestaltung der Geltendmachung von Regressforderungen.
- Der Kanton kann Beiträge an gemeinnützige Institutionen ausrichten, die Männer mit Kindern betreuen, welche von der Ehefrau bzw. der Mutter verlassen worden sind oder an gemeinnützige Institutionen, die sich notfallmässig vergewaltigter Frauen annehmen.

3.3 Strategische Ziele, die mit der Aufgabe erreicht werden sollen

Strategische Ziele gemäss Langfrist- und Mittelfristplanung des Regierungsrats gemäss AFP 2025-2028	
Strategisches Ziel gemäss AFP 2025-2028	Kommentar
<p>LFP 3: ÖFFENTLICHE FINANZEN UND VERWALTUNG</p> <p><i>Langfristplanung:</i> Der Regierungsrat will: ...eine moderne Kantonsverwaltung und den Mitarbeitenden ein attraktives Arbeitsumfeld bieten. ...die Verwaltung durch effiziente Strukturen und digitalisierte Prozesse auf eine moderne und bürgernahe Leistungserbringung ausrichten, ganz nach dem Motto: «Maximal digital».</p>	<p>Aufgaben, Zuständigkeiten und Prozesse sollen diesbezüglich überprüft werden.</p>
<p>LFP 9: GESELLSCHAFT UND ZUSAMMENLEBEN</p> <p><i>Langfristplanung:</i> Der Regierungsrat will: ...durch moderne und bedarfsgerechte Gesetze sowie zielführenden Massnahmen in</p>	

Strategische Ziele gemäss Langfrist- und Mittelfristplanung des Regierungsrats gemäss AFP 2025-2028	
Strategisches Ziel gemäss AFP 2025-2028	Kommentar
den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Behindertengleichstellung und Familien wirksame Unterstützung und frühe Förderung ermöglichen.	Überprüfen, ob mit den Leistungen der OHBB, den Frauenhäusern und den begleiteten Besuchstagen wirksame Massnahmen ergriffen werden.

Allfällige weitere strategische Ziele	
Weiteres strategisches Ziel	Basis des strategischen Ziels und Kommentar
Keine	

3.4 Zielgruppen, die mit der Aufgabe erreicht werden sollen

Mit der Aufgabe sollen folgende Zielgruppen angesprochen und erreicht werden:

Zielgruppe	Kommentar
Opfer und Angehörige von Opfern von Straftaten.	Als Adressaten der Opferberatungsstelle, als schutzsuchende in den Frauenhäusern und als Antragssteller für Entschädigungen und Genugtuung.
Familien in spannungsvollen Elternkonstellationen.	Als Bezüger der Dienstleistung begleitete Besuchstage.

3.5 Schnittstellen zu anderen Einheiten innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung

Es bestehen folgende Schnittstellen zu Dritten:

Schnittstellen innerhalb der Verwaltung	
Schnittstelle	Kommentar
Strafverfolgungsbehörden und Polizei.	Weisen gemäss Art. 305 StPO Opfer auf ihre Rechte und Pflichten hin, insbesondere Adresse der Opferberatungsstellen und die Möglichkeit der Opferhilfeleistungen

Schnittstellen ausserhalb der Verwaltung	
Schnittstelle	Kommentar
Kanton BS.	Bezüglich der Zusammenarbeit mit den Frauenhäusern und der Opferhilfeberatungsstelle.

3.6 Ressourcen finanziell und personell gemäss Jahresrechnung 2024

Rechnung 2024	in CHF Mio./FTE
Aufwand	3.180*
Ertrag	0*
Stellen	2.0**

*Diese Zahlen enthalten marginale Anteile des Vollzugs Zivil- und Verwaltungsrecht, die aber aus Gründen der Einfachheit vernachlässigt werden.

** Insgesamt stehen in der Hauptabteilung Opferhilfe 2.4 FTE zur Verfügung. Davon abgezogen werden 0.4 FTE als Personalanteil für den Vollzug Zivil- und Verwaltungsrecht.

3.7 Veränderungen

3.7.1 Wichtige Veränderungen der letzten Jahre

- Erweiterung des Platzangebots im Frauenhaus beider Basel: Mit Leistungsvereinbarung 2021-2024 mit dem Frauenhaus beider Basel musste die Platzkapazität um 7 Plätze erweitert werden, da in den vorausgehenden Jahren zunehmend Betroffene aus Platzmangel nicht aufgenommen werden konnten.
- Neue Leistungsvereinbarung mit Heilsarmee: Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung für die Jahre 2021-2024 mit der Heilsarmee zwecks Erweiterung der Platzkapazitäten um 16 Plätze in ihrem Haus «Wohnen für Frauen und Kinder», da in den vorausgehenden Jahren im Frauenhaus beider Basel zunehmend Betroffene aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden konnten.
- Erhöhung der Verweildauer in einem Frauenhaus im Rahmen der Soforthilfe nach OHG von 21 Tage auf 35 Tage im Jahr 2020.

3.7.2 Absehbare zukünftige Veränderungen

- Abschluss neue Leistungsvereinbarungen für die Periode 2025-2028 mit dem Frauenhaus beider Basel sowie mit der Heilsarmee zwecks Weiterbetrieb der Schutzunterkünfte.
- Abschluss neue Leistungsvereinbarung mit frauenplus Baselland für die Periode 2026-2029 zwecks Weiterführung der begleiteten Besuchstage.
- Abschluss neue Leistungsvereinbarung für die Periode 2025-2028 mit der Opferhilfe beider Basel.
- Erstmaliger Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Dargebotenen Hand zwecks Einführung einer kostenlosen, rund-um-die-Uhr erreichbaren zentralen Notfalltelefonnummer zwecks Krisenintervention in Form von Telefonberatung von Opfern von Straftaten per Ende 2025.
- Revision des Opferhilfegesetzes (OHG): Mit der Revision sollen die Leistungen der Opferhilfe gestärkt werden. Das Hauptziel besteht darin, den Opfern von Gewalt Zugang zu medizinischen und rechtsmedizinischen Leistungen zu gewährleisten. Durch diese Revision soll das Recht geschaffen werden, als Opfer die Erstellung einer unentgeltlichen rechtsmedizinischen Dokumentation zu verlangen und zwar unabhängig von der Eröffnung eines Strafverfahrens. Die Kostentragung der rechtsmedizinischen Leistungen durch die Opferhilfe im Rahmen der «Soforthilfe» wird eine Zunahme der Kosten zur Folge haben, ebenso die Sicherstellung von spezialisiertem Personal im medizinischen Bereich.

3.7.3 Generelles Veränderungspotential

- Zur Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs zwischen Bund und Kantonen und zwischen den Kantonen entstand die Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG). Die SVK-OHG setzt sich zusammen aus Vertretern der kantonalen Entschädigungsstellen und der Opferhilfe-Beratungsstellen. Die kantonalen Entschädigungsstellen sind wiederum unterteilt in Regionen, welche sich zur Vorbereitung für die regelmässigen SVK-OHG Sitzungen im Rahmen von Regionalkonferenzen beraten und austauschen. Ebenfalls in der SVK-OHG vertreten sind die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK), die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie das Bundesamt für Justiz. Die SVK-OHG ist eine ständige Fachkommission der SODK. Einer der Schwerpunkte der SVK-OHG ist die Unterstützung der einheitlichen Anwendung des OHG in den Kantonen. Zu diesem Zweck hat sie 1997 Empfehlungen herausgegeben, welche als praxisorientiertes, mit Beispielen und Kommentaren angereichertes Arbeitsinstrument für die mit dem OHG befassten Stellen und Personen konzipiert sind. Diese Empfehlungen sollen eine möglichst einheitliche Anwendung des OHG in den Kantonen gewährleisten und sind damit nicht verbindlich. Entsprechend könnte geprüft werden, ob in Teilbereichen von den Empfehlungen abgewichen werden kann.
- Ein weiteres Veränderungspotenzial liegt in organisatorischen Anpassungen bzw. in anderweitigen Zuteilungen von Zuständigkeiten hinsichtlich der begleiteten Besuchstage. Letztere scheinen vorderhand ein Fremdkörper in der Opferhilfe zu sein.
- Eine mögliche Effizienzsteigerung liegt in den Prozessen bei den Regressforderungen.

4. Ergebnisse der Rechtsgrundlagenanalyse

4.1 Leitfrage a: Existieren im Bundesrecht Bestimmungen, welche dem Kanton den Handlungsspielraum komplett einschränken?

Aus den vorstehenden Ausführungen kann entnommen werden, dass der Bund bezüglich der Opferhilfe sowie im Bereich Schutz der Familie den Handlungsspielraum der Kantone sehr einschränkt. Gestaltungsspielräume des Kantons bestehen (vordergründig) aber in nachfolgenden Punkten:

1. Umsetzung OHG

Das OHG sieht vor, dass alle Menschen, die in der Schweiz durch eine Straftat körperlich, psychisch oder sexuell beeinträchtigt wurden, Anspruch auf Unterstützung und Hilfe haben. Ziel des Gesetzes ist es, den Betroffenen wirksame Hilfe zu leisten und ihre Rechtsstellung zu verbessern. Das OHG selber definiert aber nicht weiter, in welcher Qualität und Quantität die Opferhilfeleistungen ausgerichtet werden. Dies steht in der jeweiligen kantonalen Kompetenz.

Das OHG definiert die Opferhilfe aber als Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Der Bund sorgt für die gesetzlichen Rahmenbedingungen während die Kantone für die Umsetzung besorgt sind. Aufgrund der föderalistischen Ausgestaltung der Opferhilfe und der damit verbundenen Gefahr der kantonal unterschiedlichen Handhabung entstand zur Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs zwischen Bund und Kantonen und zwischen den Kantonen die SVK-OHG. Diese setzt sich zusammen aus Vertretern der kantonalen Entschädigungsstellen und der Opferhilfe-Beratungsstellen. Die kantonalen Entschädigungsstellen sind wiederum unterteilt in Regionen, welche sich zur Vorbereitung für die regelmässigen SVK-OHG Sitzungen im Rahmen von Regionalkonferenzen beraten und austauschen. Ebenfalls darin vertreten sind die SODK, die KKJPD sowie das Bundesamt für Justiz. Die SVK-OHG ist eine ständige Fachkommission der SODK. Einer der Schwerpunkte der SVK-OHG ist die Unterstützung der einheitlichen Anwendung des OHG in den Kantonen. Zu diesem Zweck hat sie 1997 [Empfehlungen](#) herausgegeben, welche als praxisorientiertes, mit Beispielen und Kommentaren angereichertes Arbeitsinstrument für die mit dem OHG befassten Stellen und Personen konzipiert sind. Sie sind damit nicht verbindlich. Sie sollen aber eine möglichst einheitliche Anwendung des OHG in den Kantonen gewährleisten und zur Rechtssicherheit für die anwendenden oder leistungserbringenden Stellen und zur Rechtsgleichheit für die Betroffenen beitragen.

Diese Empfehlungen leisten einen wichtigen Beitrag zur wirkungsvollen Anwendung des OHG in den Kantonen und zur interkantonalen Zusammenarbeit. Davon abzuweichen (z.B. könnten zwecks Kosteneinsparung im Rahmen der finanziellen Soforthilfe (gemäss Art. 13 OHG) statt 35 Tage nur 20 Tage an Notunterkunft als Erste-Hilfe Massnahme bewilligt werden) hiesse aber, die Errungenschaft der Empfehlung, namentlich die kantonal einheitliche Anwendung des OHG zu untergraben. Wenn sich ein Kanton nicht an diese Empfehlungen hält, hätte dies zur Folge, dass unterschiedliche Ansätze und Praktiken zur Unterstützung von Opfern von Straftaten angewendet werden, was zu einer ungleichen Versorgung und Behandlung von Opfern im Land führen würde. Die Empfehlungen der SVK-OHG sollen aber dazu beitragen, eine möglichst gleichwertige und faire Unterstützung für alle Opfer in der Schweiz sicherzustellen. Da die Empfehlungen der SVK-OHG nicht verbindlich sind, hätte ein Kanton formal gesehen keine rechtlichen Konsequenzen zu befürchten, wenn er sie nicht befolgt. Es könnte daraus jedoch Kritik oder eine verzögerte oder inkonsistente Umsetzung des Opferhilfegesetzes im ganzen Land resultieren.

Eine nicht einheitliche Anwendung könnte auch das Vertrauen in die Opferhilfe beeinträchtigen und dazu führen, dass betroffene Personen in verschiedenen Kantonen unterschiedlich behandelt werden. Dies kann nicht im politischen Interesse des Kantons liegen, weshalb in der Umsetzung der Empfehlung kein Spielraum besteht.

2. Ausgestaltung der Opferhilfeberatungsstellen und der Frauenhäuser

Das OHG verpflichtet die Kantone, sowohl Beratungsstellen für Opfer von Gewalttaten als auch ausreichend Schutzplätze für Frauen und ihre Kinder, welche von Gewalt betroffen sind, zur Verfügung zu stellen. Zu Letzterem verpflichtet *expressis verbis* die Istanbul-Konvention in ihrem Art. 23. Dabei lässt sowohl das OHG als auch die Istanbul-Konvention offen, wie und in welcher Form die Beratungsstellen bzw. die Frauenhäuser betrieben werden sollen. So wird in Art. 9 Abs. 1 OHG lediglich festgehalten, dass die Kantone dafür sorgen, dass fachlich selbständige öffentliche oder private Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können nach dessen Abs. 2 die Kantone gemeinsame Beratungsstellen betreiben.

Gemäss dieser Bestimmung verfügen die Kantone mithin in zweierlei Hinsicht über einen Gestaltungsspielraum:

1. Die Kantone können entweder allein oder in Kooperation mit anderen Kantonen eine Beratungsstelle nach OHG betreiben und
2. sie können entweder selber eine Beratungsstelle betreiben oder die Aufgabe einer privaten Körperschaft übertragen.

3. Begleitete Besuchstage

Seit 2001 leistet der Kanton Staatsbeiträge an die begleiteten Besuchstage. Dieses ist ein Unterstützungsangebot für Familien und unverheiratete Eltern mit Besuchskonflikten infolge Trennung oder Scheidung. Dieser Staatsbeitrag stützt sich vornehmlich auf § 5 des Gesetzes über Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen des Kantons BL (SGS 856), der vorsieht, dass der Kanton Beiträge an gemeinnützige Institutionen ausrichten kann, welche Männer mit Kindern betreuen, die von der Ehefrau bzw. der Mutter verlassen worden sind.

Diese Kann-Bestimmung ist insofern zu relativieren, als daneben drei allgemeine Ziel- und Aufgabennormen zu nennen sind, die dem Staat resp. dem Kanton die Aufgaben zuweisen, im Bereich der Familie und Jugendlichen zwingend tätig zu werden: § 107 der Kantonsverfassung (Schutz der Familie), Art. 317 ZGB und Art. 9 des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Achtung des Rechts des Kindes zu regelmässigen persönlichen Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil). Die begleiteten Besuchstage sind als Massnahme des Kindesschutzes anzusehen und dienen der Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Besuchsrechte des nicht obhutsberechtigten Elternteils (meist der Vater). Es geht letztlich um die Umsetzung von geltendem Recht und rechtskräftigen gerichtlichen oder vormundschaftsrechtlichen Anordnungen, welche durch die Sicherheitsdirektion zwingend zu vollziehen sind (siehe § 8 EG ZPO). Entsprechend dieser Normen steht dem Kanton keine Wahlfreiheit zu: Er muss die Vorgaben des ZGB erfüllen und vollziehen, und zwar so fachgerecht und gleichzeitig ökonomisch wie möglich. Wie er dies tut, steht weitgehend in der Organisationshoheit des Regierungsrates¹. Lediglich in dieser Hinsicht besteht ein Spielraum.

¹ § 76 Abs. 2 Kantonsverfassung: « Er [der Regierungsrat] sorgt für eine rechtmässige und wirksame Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation. »

4. Regressforderungen

Hat die Opferhilfe-Behörde dem Opfer eine Entschädigung oder Genugtuung ausgerichtet, geht der Anspruch des Opfers, welcher ihm aufgrund der Straftat zusteht, gestützt auf Art. 14 Abs. 2 OHG von Gesetzes wegen im Umfang der opferrechtlichen Leistung an den Kanton über (sogenannte Legalzession). Dies bedeutet, dass die Opferhilfe-Behörde ohne weiteres berechtigt ist, gegen den Täter gestützt auf Art. 41 ff. OR (SR 220) vorzugehen. In der Ausgestaltung, ob, wie und inwieweit vom Regressrecht Gebrauch gemacht wird ist der Kanton frei. Allerdings ist in dieser Hinsicht auch klar, dass der Gebrauch des Regressrechts (also das «ob») aus Gerechtigkeitsüberlegungen und zur Entlastung der öffentlichen Hand strikt geboten ist.

5. Einführung zentrale Opferhilfe-Telefonnummer

Die Verpflichtung, eine zentrale Telefonnummer für die Opferhilfe aufzubauen ergibt sich aus der Istanbul-Konvention (Art. 24) und der [Roadmap gegen häusliche Gewalt](#) (Handlungsfeld 5). Die Zuständigkeit für die Umsetzung dieser Massnahme liegt bei der SODK. Letztere hat Leitplanken für die Umsetzung der zentralen Opferhilfe-Telefonnummer verfasst, die von der SODK-Plenarversammlung im November 2022 genehmigt wurden. Gemäss erwähntem Umsetzungskonzept werden die Anrufe während den Bürozeiten auf die zentrale Opferhilfe-Telefonnummer direkt auf eine kantonale Opferberatungsstelle umgeleitet. Betreffend Abdeckung ausserhalb der Bürozeiten zeigt das Umsetzungskonzept mehrere Varianten auf. Variante 1: Zusammenarbeit mit einem Frauenhaus, Variante 2: Zusammenarbeit mit Tel 143; Option Pikettdienst Opferhilfestelle.

Aufgrund des Umsetzungskonzepts der SODK besteht für die Kantone lediglich in der Hinsicht Gestaltungsspielraum, in welcher Art und Weise die 24/7-Abdeckung der zentralen Opferhilfe-Telefonnummer sichergestellt wird.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Leitfrage a. grundsätzlich mit einem klaren «Ja» zu beantworten ist, was die Ausführung der Aufgaben betrifft. In Teilbereichen (Ziff. 2. und 5. hiervor) allerdings besteht Gestaltungsspielraum hinsichtlich dem «Wie» der Aufgabenerfüllung.

4.2 Leitfrage b: Wurden in den letzten Legislaturperioden kantonale politische Entscheide oder Reorganisationen vorgenommen, welche keine Veränderung der Aufgabe zulassen?

Nein, es sind keine derartigen Entscheide aus der vergangenen Legislaturperiode bekannt.

4.3 Fazit

Wie ausgeführt ist die Leitfrage a mit einem «Ja» zu beantworten. Allerdings besteht in Teilbereichen der Aufgaben der Opferhilfe (Ziff. 2. und 5. hiervor) insofern ein Gestaltungsspielraum, als der Kanton die öffentliche Aufgabe privaten Trägerschaften übertragen kann, was die Leitfrage 3 des nachfolgenden Kapitels 5 unmittelbar betrifft. Entsprechend wird diesbezüglich die Leitfrage im nachfolgenden Kapitel zu beantworten sein, während sich im Übrigen aufgrund der Beantwortung einer der beiden vorliegenden Leitfragen mit einem «Ja» auf die Beantwortung der übrigen Leitfragen hinsichtlich Notwendigkeit und Wirksamkeit verzichtet wird.

5. Ergebnisse der Zwecküberprüfung

5.1 Notwendigkeit

Wie vorstehend im Kapitel 4 ausgeführt, ist die Wahrnehmung der Aufgaben durch das Bundesrecht vorgegeben. Davon ausgenommen ist allerdings die Leitfrage 3 hinsichtlich der möglichen Übertragung der staatlichen Aufgaben an Private.

5.1.1 Leitfrage 3: Ist der Kanton verpflichtet, die Aufgabe selbst durchzuführen oder kann er ausgelagerte Aufgaben günstiger oder effizienter selbst durchführen?

1. Opferhilfeberatungsstellen und Frauenhäuser

Gemäss OHG sowie der Istanbul-Konvention besteht die Möglichkeit, dass die Kantone einerseits selber Frauenhäuser und Opferberatungsstellen betreiben können oder diese Aufgabe privaten Organisationen übertragen. Andererseits besteht die Möglichkeit, die staatliche Aufgabe in Kooperation mit anderen Kantonen wahrzunehmen.

Die Kantone BL und BS haben sich entschieden, kooperativ sowohl eine gemeinsame Opferberatungsstelle als auch gemeinsame Frauenhäuser zu betreiben, um die Unterstützung für die Opfer von Straftaten effizienter und effektiver zu gestalten. Dabei wurden die Aufgaben der Opferhilfe an die Beratungsstelle «Opferhilfe beider Basel» sowie «Frauenhaus beider Basel» bzw. «Haus Wohnen für Frauen und Kind», mithin privaten Körperschaften, übertragen. Diese Entscheidung basiert auf dem OHG sowie dem Gesetz über die Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen des Kantons BL (SGS 856) und wurde im Vertrag über die Opferberatungsstellen beider Basel (SGS 252.111) festgehalten. Die Hauptgründe für diese Zusammenarbeit sowie für die Übertragung der Aufgaben an private Körperschaften sind im Wesentlichen in den nachfolgenden Punkten zu finden:

1. Effizienzsteigerung und Kostenersparnis: Durch die Kooperation und damit Bündelung von Ressourcen können beide Kantone Kosten für die Infrastruktur, Personal und Verwaltung einsparen. Die gemeinsame Nutzung von Fachwissen und Dienstleistungen ermöglicht Synergien und reduziert redundante Strukturen, was zu einer verbesserten Beratung und Betreuung der Opfer führt.
2. Optimierung des Fachpersonals: In kleineren Kantonen ist es oftmals schwieriger, genügend qualifizierte Fachkräfte zu rekrutieren. Ein gemeinsames Zentrum erhöht die Attraktivität der Experten.
3. Verbesserte Erreichbarkeit und Servicequalität: Eine zentrale Anlaufstelle erleichtert es Opfern, schneller und unbürokratischer Unterstützung zu erhalten, unabhängig davon, ob sie im Kanton BS oder BL wohnen, und die gemeinsame Organisation erhöht die Effizienz und Qualität der Beratungsdienste.
4. Steigerung der Effizienz und Qualität der Dienstleistungen: Durch die gemeinsame Organisation können Doppelspurigkeiten vermieden und die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen erhöht werden. Gemeinsame Strukturen helfen, die Standards und Prozesse der Opferhilfe in den beteiligten Kantonen zu harmonisieren. Das verhindert Ungleichbehandlungen und sorgt für einheitliche Hilfeleistungen, was im expliziten Sinne des OHG ist.
5. Steigende Fallzahlen und erhöhter Beratungsbedarf: Die Zahl der Personen, die Opferhilfe in Anspruch nehmen, ist gestiegen. Durch die Zusammenarbeit können die Kantone diesem erhöhten Bedarf besser begegnen und die notwendigen finanziellen Mittel bereitstellen.

Die Übertragung der staatlichen Aufgaben an private Organisationen erfolgte vor dem Hintergrund, bereits bestehende private Angebote zu nutzen, welche sich im Bereich Opferhilfe (Beratungsstelle und Frauenhaus) spezialisiert haben und das erforderliche Fachwissen vorweisen. Überdies sind diese Stellen allgemein anerkannt und im sozialen Netz der beiden Kantone sehr gut integriert. Sie verfügen über etablierte Netzwerke mit anderen Hilfsorganisationen, Rechtsanwälten, Psychotherapeuten und medizinischen Einrichtungen. Die bestehenden privaten Organisationen verfügen also über spezialisierte Fachkenntnisse, langjährige Erfahrung sowie die nötigen Netzwerke in der Betreuung von Opfern, was die Übertragung der Aufgaben an private Organisationen im Bereich Opferhilfe effizienter macht, statt diese Kompetenzen erst in einer öffentlichen Stelle aufzubauen.

Gleichzeitig ist aber wichtig, dass staatliche Stellen die Qualität und Standards sowie die Kosteneffizienz der Unterstützung überwachen und sicherstellen, dass die Interessen der Opfer im Vordergrund stehen.

Hierzu dient einerseits die durch die Verordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vorgesehene Opferhilfe-Kommission beider Basel, welche die Arbeit der Opferhilfeberatungsstellen überwacht, was eine einheitliche Qualitätssicherung gewährleistet. Dabei wird die Effizienz durch die Opferhilfe-Kommission beider Basel auf mehreren Ebenen überwacht:

- Ausarbeitung von Richtlinien für die Beratungstätigkeit und finanzielle Belange,
- Erteilung von Kostengutsprachen und Erlass von Verfügungen für längerfristige Hilfe,
- Aufsicht über die Beratungsstellen im Bereich der finanziellen Leistungen.

Im Bereich der Frauenhäuser ist per Gesetz vorgesehen (§ 2 Abs. 1 lit. d Frauenhausgesetz des Kantons BL), dass der Kanton bzw. die Fachstelle Opferhilfe in der Trägerschaft vertreten ist. Entsprechend entsenden die Kantone BS und BL Mitarbeitende an die jeweilige Stiftungsratssitzung, wodurch eine enge Überwachung der Einhaltung der Qualität, der Standards sowie der Kosteneffizienz erfolgen kann.

Andererseits untersteht die Abgeltung der Opferberatungsstelle sowie der Frauenhäuser der Ausgabenbewilligung durch den Regierungsrat gemäss § 37 f. Finanzhaushaltsgesetz (FHG) und untersteht dabei einer Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 lit. k FHG i.V.m. § 49 – 50 der Finanzhaushaltsverordnung (Vo FHG, SGS 310.11). Hierbei ist hinsichtlich wirksamer und wirtschaftlicher Aufgabenerfüllung festzuhalten, dass sowohl die Frauenhäuser beider Basel als auch die Opferberatungsstelle beider Basel seit vielen Jahren hochqualifizierte Arbeit erbringen, indem diese Schutzplätze für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder und ein spezialisiertes Beratungsangebot durch gut ausgebildete Fachkräfte anbieten. Die Erfüllung dieser Aufgaben durch eine bikantonale Stelle ist durch die damit erreichte Betriebsgrösse sowie der klaren Erkennbarkeit für die Vernetzungspartner und die Öffentlichkeit sowohl fachlich als auch finanziell deutlich effizienter als wenn die Aufgaben einzelkantonal bewältigt werden müssten. Die Zusammenarbeit zwischen den Frauenhäusern bzw. der Opferberatungsstelle und Behörden sowie weiteren Institutionen, Fachpersonen und den anderen Kantonen ist bestens eingespielt, was ebenfalls zur guten Effizienz beiträgt. Zu bedenken ist zudem, dass der Kanton die verschiedenen Angebote, welche spendenfinanziert sind, nicht vollumfänglich tragen muss, weshalb es dem Kanton deutlich günstiger kommt, als wenn er das Angebot selbst bereitstellen müsste.

Die Kooperation zwischen dem Kanton BS und BL sowie die Übertragung der Aufgaben an private Organisationen ermöglicht es mithin, den gesetzlichen Auftrag gemäß OHG optimal zu erfüllen und den Betroffenen eine umfassende Unterstützung anzubieten. Entsprechend

kann festgehalten werden, dass die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben ausserhalb der kantonalen Verwaltung durch die Übertragung an private Trägerschaften wirksamer und wirtschaftlicher erfolgt. Der Status Quo ist unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden.

2. Einführung zentrale Opferhilfe-Telefonnummer

Gemäss Istanbul-Konvention und der Roadmap Häusliche Gewalt von Bund und Kantonen verpflichten sich die Vertragsstaaten, Lösungsmöglichkeiten für die Einrichtung einer zentralen Telefonnummer für die Opfer von Straftaten zu prüfen.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung dieser Massnahme liegt bei der SODK. Im Rahmen dieser Zuständigkeit hat die SODK das Forschungs- und Beratungsbüro INFRAS mit der Erarbeitung eines Umsetzungskonzepts² beauftragt. Darauf basierend hat die SODK die Leitplanken für die Umsetzung verfasst, die von der SODK-Plenarversammlung im November 2022 genehmigt wurden³.

Gemäss diesem Umsetzungskonzept werden zu den Bürozeiten die Anrufe auf die zentrale Opferhilfe-Telefonnummer direkt auf eine kantonale Opferberatungsstelle umgeleitet. Dies bezweckt, dass kein neues Angebot geschaffen wird, welches Doppelspurigkeiten und weitere Schnittstellen mit sich bringt. Stattdessen soll auf bewährten und professionellen Strukturen, wie sie Opferberatungsstellen zur Verfügung stellen, zurückgegriffen werden, zumal diese bereits eine hohe Professionalisierung in ihrer Beratungstätigkeit aufweisen und über die notwendigen Netzwerke verfügen.

Ausserhalb der Bürozeiten zeigt das Umsetzungskonzept mehrere Varianten auf:

- Variante 1: Zusammenarbeit mit einem Frauenhaus,
- Variante 2: Zusammenarbeit mit Tel 143 (Dargebotene Hand)
- Option: Pikettdienst Opferhilfestelle

Die Kantone sind mithin innerhalb des Umsetzungskonzeptes frei zu entscheiden, wie sie die 24/7-Abdeckung organisieren. Voraussetzung ist aber, dass die unter Kapitel 2.3 des Umsetzungskonzepts definierten Anforderungen an das Personal erfüllt sind (Kenntnis über die regionalen Angebote, Fähigkeit zur Erstberatung und Triagierung, Erfahrung in Kriseninterventionen, Erfahrung im Umgang mit verschiedenen Gewaltformen und Zielgruppen).

In Kooperation mit dem Kanton BS wurden verschiedene Varianten für die Abend-/Nacht- und Wochenendabdeckung geprüft. Eine Abdeckung durch Personal der kantonalen Opferberatungsstellen selbst wurde wegen der vergleichsweise hohen Personalkosten nicht weiterverfolgt. Aufgrund der Erfahrungen von Kantonen, die bereits eine 24/7-Abdeckung gewährleisten oder zumindest teilweise gewährleisten, standen die Varianten einer Zusammenarbeit mit den Frauenhäusern oder mit der Dargebotenen Hand im Vordergrund. Auf Anfrage seitens der Kantone BS und BL haben die Frauenhäuser beider Basel die Übernahme der Anrufe ausserhalb der Bürozeiten abgelehnt. Dies vor dem Hintergrund, dass die Frauenhäuser eine eingeschränkte Zielgruppe anspricht und die vorwiegend Frauen im Kontext von häuslicher Gewalt unterstützt. Überdies hat sich gezeigt, dass bei der Abdeckung der Anrufe ausserhalb der Bürozeiten durch die Frauenhäuser wesentlich höhere Kosten entstehen als bei der Übernahme durch die Dargebotene Hand, da bei Letzterer Freiwillige tätig sind und damit die Personalkosten wegfallen.

Entsprechend fiel die Entscheidung zur Abdeckung der Anrufe ausserhalb der Bürozeiten auf die Dargebotene Hand. Dabei liegt auch hier auf der Hand, dass die Übertragung der Aufga-

² [Zentrale Telefonnummer für die Opferhilfe: Umsetzungskonzept, INFRAS, 31.05.2022](#)

³ [Leitplanken für die Umsetzung der zentralen Opferhilfe-Telefonnummer, SODK, 11.11.2022](#)

ben an eine private Trägerschaft effizienter ist als die Erfüllung durch den Staat selber. Darüber hinaus wird die Dargebotene Hand aufgrund ihrer langjährigen und breiten Tätigkeit geschätzt und als wertvolle Organisation angesehen, welche über Erfahrung in Krisensituationen verfügt und mit welcher in den Kantonen GE und AG gute Erfahrungen gemacht wurden.

3. Zusammenfassung

Im Rahmen der Opferhilfeberatung, der Schutzunterkünfte für von Gewalt betroffenen Personen sowie der zentralen Opferhilfe-Telefonnummer hat der Kanton die staatliche Aufgabe an private Trägerschaften übertragen. Die Analyse zeigt eindeutig, dass hierdurch im Vergleich mit einer Übernahme dieser Tätigkeiten durch den Staat eine effizientere aber auch günstigere Aufgabenerledigung einhergeht.

5.2 Wirksamkeit

Die Beantwortung der Fragen zur Wirksamkeit der Aufgabenwahrnehmung erübrigen sich aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben.

5.3 Finanzielle Tragbarkeit und Qualität

5.3.1 Leitfrage 7: Kann die Aufgabe in gleicher Qualität mit einem niedrigeren Mitteleinsatz gewährleistet werden bzw. kann die Qualität verringert werden?

Bei den Aufgaben handelt es sich ausschliesslich um Leistungen gemäss Opferhilfegesetz. Sowohl mit der Opferhilfeberatungsstelle beider Basel, als auch mit den genannten zwei Frauenhäusern bestehen Leistungsvereinbarungen mit den beiden Kantonen. Diese haben jeweils grundsätzlich eine Laufzeit von vier Jahren. Aufgrund der Höhe der jeweiligen Staatsbeiträge liegt die Entscheidungskompetenz bezüglich dem Abschluss bzw. der Erneuerung der Leistungsverträge beim Regierungsrat. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Staatsbeitragsgesetz und –verordnung) wird jeweils eine umfassende Überprüfung der Leistungen und Kosten durch die Regierung vorgenommen und die Kantone sind vertraglich verpflichtet, diese stetig auch innerhalb der Laufdauer der Leistungsperiode zu überprüfen. Somit ist sichergestellt, dass die Aufgaben nicht in gleicher Qualität mit einem niedrigeren Mitteleinsatz gewährleistet werden können. Die Leitfrage kann entsprechend mit einem klaren «Nein» beantwortet werden.

5.3.2 Leitfrage 8: Können Synergieeffekte durch Zusammenlegen von Aufgaben erzielt werden?

Es zeigen sich bei Überprüfung der Aufgaben der Fachstelle Opferhilfe keine Redundanzen. Die der Opferhilfe zugeteilten Aufgaben beinhalten die Kernelemente nach OHG und sind bei dieser Hauptabteilung richtig gebündelt. Darüber hinaus sind keine bei einer anderen Behörde gelagerten Aufgaben ersichtlich, welche zu Doppelspurigkeiten oder aber durch Zusammenlegung zu Synergieeffekten führen.

Ausgenommen hiervon sind die begleiteten Besuchstage. Diese sind ein Unterstützungsangebot für Familien und unverheiratete Eltern mit Besuchskonflikten infolge Trennung oder Scheidung. Diese staatliche Aufgabe scheint dem eigentlichen Kerngeschäft der Opferhilfe, namentlich der Umsetzung des OHG, nicht zuortbar zu sein. Die Opferhilfe bezweckt die Unterstützung von Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurden. Hierbei hat sich die Opferhilfe um sämtliche diesbezüglichen Unterstützungsangebote im Rahmen des OHG anzunehmen. Demgegenüber handelt es sich bei den begleiteten Besuchstagen gerade nicht um Unterstützung

von Opfern im eigentlichen Sinne. Vielmehr geht es um die Umsetzung der sich aus dem Zivilrecht abgeleiteten Rechte von Eltern und Kindern. Es handelt sich mithin primär um familienrechtliche und nicht um opferhilferechtliche Massnahmen.

Die aktuelle Zuständigkeit der begleiteten Besuchstage bei der Opferhilfe im Kanton BL könnte deshalb überdacht werden, um eine Verlagerung zum [Fachbereich Familien](#) zu ermöglichen. Folgende Argumente unterstützen diesen Wechsel:

- 1. Spezialisierung der Opferhilfe:** Die Opferhilfe konzentriert sich auf die Unterstützung von Personen, die durch eine Straftat unmittelbar in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt wurden. Die Leistungen umfassen Beratung, Soforthilfe und längerfristige Unterstützung, jedoch nicht die Regelung familiärer Kontakte. Die Organisation von begleiteten Besuchstagen gehört weder zum Kern- noch zum erweiterten Bereich der Opferhilfe, da diese Massnahmen eher präventiv und unterstützend im familiären Kontext wirken.
- 2. Fachliche Ausrichtung:** Der Fachbereich Familien fungiert als kantonale Anlaufstelle für Familienfragen und Familienpolitik. Zu seinen Aufgaben gehören die Planung und Durchführung von Projekten zur Unterstützung von Familien sowie die Koordination von Massnahmen und Angeboten zur Förderung einer familienfreundlichen Politik. Die begleiteten Besuchstage, die darauf abzielen, den Kontakt zwischen Kindern und dem nicht im Haushalt lebenden Elternteil in einem sicheren Umfeld zu fördern, passen thematisch in dieses Aufgabenspektrum.
- 3. Synergieeffekte:** Durch die Eingliederung der begleiteten Besuchstage in den Fachbereich Familien könnten Synergien mit bestehenden familienunterstützenden Angeboten besser genutzt werden. Dies würde eine ganzheitlichere Betreuung der Familien ermöglichen und die Effizienz der Massnahmen steigern.
- 4. Ressourcennutzung:** Der Fachbereich Familien verfügt über spezifisches Know-how und Ressourcen im Umgang mit familiären Fragestellungen. Die Zuständigkeit für begleitete Besuchstage würde somit in einer Abteilung liegen, die über die notwendige Expertise verfügt, um diese Aufgabe adäquat zu erfüllen.
- 5. Familienrechtlicher Fokus:** Begleitete Besuchstage dienen der Förderung des Kindeswohls und der Gestaltung des Umgangsrechts zwischen Kind und Eltern. Diese Thematik fällt in den Bereich des Familienrechts und wird von Fachstellen für Familie oder Jugendämtern geregelt.
- 6. Neutralität und Konfliktregelung:** Opferhilfeinstitutionen sind darauf ausgerichtet, die Interessen der Opfer zu wahren, während begleitete Besuchstage eine neutrale und ausgewogene Unterstützung für alle Beteiligten erfordern. Dieser Ansatz entspricht eher dem familienrechtlichen Fachbereich.

Zusammenfassend würde ein Wechsel der Zuständigkeit der begleiteten Besuchstage vom Bereich der Opferhilfe zum Fachbereich Familien eine thematische und organisatorische Angleichung bedeuten, die sowohl den betroffenen Familien als auch den zuständigen Stellen zugutekäme.

5.3.3 Leitfrage 9: Kann die Aufgabe durch eine Drittpartei effizienter erfüllt werden?

Diese Frage wurde bereits unter Ziff. 5.1 zuvor zur Leitfrage 3 untersucht mit dem Ergebnis, dass die bereits vorhandene Auslagerung der staatlichen Aufgabe im Bereich Opferhilfe an private Trägerschaften deutlich effizienter ist, als die Erfüllung der Aufgaben durch den Staat selber.

Entsprechend ist die Leitfrage mit einem «Ja» zu beantworten.

6. Ergebnisse der Vollzugsüberprüfung

Die Vollzugsprüfung enthält in den nachfolgenden Kapiteln die folgenden 3 Schritte:

6.1. Fact Finding

6.2. Ursachenanalyse

6.3. Erarbeitung von Massnahmen

6.1 Schritt 1: Fact Finding

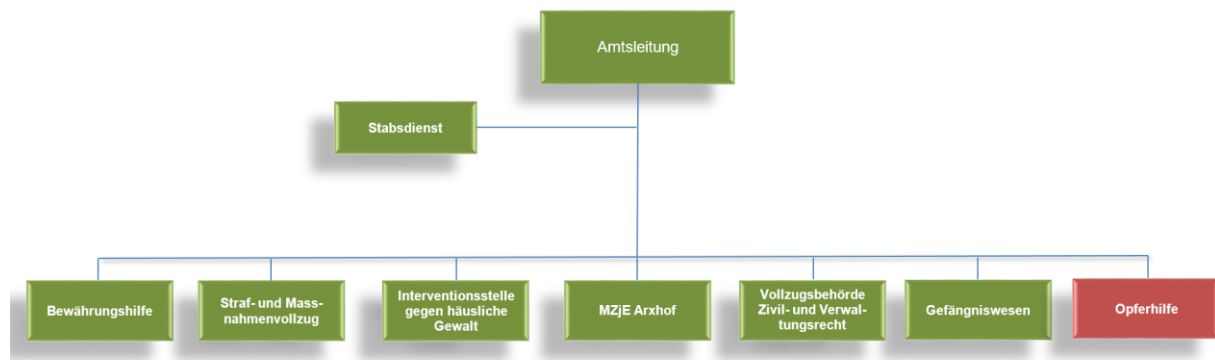
In diesem Kapitel wird eine Bestandsaufnahme über die Leistungserbringung, die Ressourcen und weiterer relevanter Fakten abgebildet.

6.1.1 Beschreibung der Leistungserbringung

Nachfolgend werden die Organisation, die Prozesse, die Schnittstellen, der Leistungsauftrag sowie statistische Grundlegendaten der Opferhilfe aufgezeigt:

6.1.1.1 Organisationsstruktur

Die Opferhilfe ist im Amt für Justizvollzug der Sicherheitsdirektion angegliedert und direkt der Dienststellenleitung unterstellt, wie auf nachfolgendem Organigramm erkennbar ist:



6.1.1.2 Prozesse

Der Ablaufprozess betreffend Gesuch um Entschädigung und Genugtuung sowie Regress auf die Täterschaft ist in der Prozessmanagementsoftware IMS beschrieben. Die Prozessbeschreibungen sowie das dazugehörige Merkblatt Regress und die Checkliste Regress befinden sich im Anhang.

6.1.1.3 Schnittstellen

Schnittstellen innerhalb der Verwaltung				
Schnittstelle zu:	Übergabeobjekt	Form	Verantwortlichkeit	Häufigkeit
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt	Leitet die Projektgruppe Istanbul-Konvention	Mündlich (Sitzungen) und schriftlich (Mail, Bericht zH. RR)	Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt	Zwei- bis dreimal im Jahr (Sitzung), sporadisch Mail
SMV	Rückfragen zur Täterschaft	Schriftlich (Post)	Opferhilfe	Sporadisch

Schnittstellen ausserhalb der Verwaltung				
Schnittstelle zu:	Übergabeobjekt	Form	Verantwortlichkeit	Häufigkeit
Frauenhaus beider Basel	Leistungsvereinbarung	Mündlich (Sitzungen) Schriftlich (Mail)	Frauenhaus beider Basel	Sitzung mehrmals jährlich Sporadisch Mail
Kanton Basel-Stadt	Zusammenarbeit betreffend Leistungsvereinbarungen	Mündlich/schriftlich	Beide	Regelmässig
Opferberatungsstelle beider Basel	Leistungsvereinbarung	Mündlich (Sitzungen) Schriftlich (Post/Mail)	Opferberatungsstelle beider Basel	Regelmässig
Opferhilfekommission	Mitglied im Co-Präsidium	Via Austauschplattform (Sharepoint) Mündlich (an Sitzungen) Schriftlich (Zirkularbeschlüsse via Mail oder Verfügungen)	Beide	Sitzung einmal im Monat plus sporadisch Zirkularbeschlüsse und Verfügungen
Regio2	Mitglied der Regionalkonferenz (Regio2 der SVK-OHG)	Mündlich (Sitzungen) Schriftlich (Mail)	Regio2	Sitzung zweimal im Jahr
Stiftungsrat Frauenhaus beider Basel	Mitglied im Stiftungsrat als staatlich Delegierte	Mündlich (Sitzungen) Schriftlich (Mail)	Stiftungsrat Frauenhaus beider Basel	Sitzung zweimal im Jahr Sporadisch Mail
SVK-OHG	Im Turnus von drei Jahren als Delegierte der Regionalkonferenz (Regio2)	Mündlich (Sitzungen) Schriftlich (Mail)	SVK-OHG	Im Turnus von drei Jahren Sitzung zweimal im Jahr
WFK	Leistungsvereinbarung	Mündlich (Sitzungen) Schriftlich (Mail)	WFK	Sitzung mehrmals im Jahr sporadisch Mail

6.1.1.4 Leistungsauftrag

Nachfolgend abgebildet ist ein Auszug des Leistungsauftrags der Opferhilfe:

Leistung A.3: Opferhilfe (IA201002)

Umschreibung

Bearbeitung von Entschädigungs- und Genugtuungsgesuchen und Auszahlungen der Leistungen; Vertretung vor den Gerichten in Beschwerdeverfahren; Stellungnahmen und Berichte; Subventionierung der Beratungsstellen, Aufsicht über Verwendung der Subventionierung; Teilnahme an Sitzungen der Opferhilfekommission und Begründung von Entscheiden; Aufsicht und Begleitung der Beratungsstellen; Information und Vernetzung; Regress gegenüber Täterschaft; Statistik Kanton und Bund, Ausrichtung von Beiträgen an die regionalen Frauenhäuser gemäss kantonalen gesetzlichen Bestimmungen; Staatliche Delegierte im Frauenhaus-Stiftungsrat; Aufsicht über die Verwendung und den Einsatz der kantonalen Gelder für die Frauenhäuser; Leitung runder Tisch Menschenhandel BL.

Leistungsumfang	Einheit	SOLL 2025
Verfügungen von finanziellen Leistungen gem. Anforderungen Opferhilfegesetz (ohne Vorschussleistungen)	Anzahl	20
Verfügungen betr. Vorschussleistungen	Anzahl	2

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SR 312.5)
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SR 312.51)
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2009 (StPO, SR 312)
- Gesetz über Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen (Frauenhausgesetz, SGS 856)
- Vertrag über die Opferberatungsstelle beider Basel (SGS 252.111)

Empfänger/in

- gewaltbetroffene Frauen
- Mitarbeiterinnen Frauenhaus
- Stiftungsrat der Frauenhaus-Stiftung
- Opfer
- Öffentlichkeit
- Beratungsstellen
- Fachpersonen (AnwältInnen, TherapeutInnen etc.)
- inner- und ausserkantonale Stellen
- Strafverfolgungsbehörden
- Behörden
- Regierung
- Bund

Leistungsziele und Indikatoren

Leistungsziel	Indikatoren	Einheit	SOLL 2025
Ausrichtung von Entschädigungen und Genugtuungen gemäss Anforderungen des Opferhilfegesetzes in angemessener Bearbeitungszeit	Anteil Verfügungen (inkl. Verfüg. betr. Vorschussleistungen), deren Beschwerden nicht gutgeheissen werden	%	100
	Anteil Verfügungen (ohne Vorschussleistungen), welche innert 6 Wochen ab Vorliegen aller Unterlagen erledigt werden	%	90
	Anteil der Verfügungen Vorschussleistungen, welche innert 3 Wochen ab Vorliegen aller Unterlagen erledigt werden	%	100
Vertragsverhandlung und Abschluss	Es besteht ein gültiger Leistungsvertrag mit der Opferhilfe beider Basel, den Frauenhäusern und ggf. weiteren Anbietern von Schutzplätzen	%	100
Überwachung während der Laufzeit	Teilnahme an den Stiftungsratssitzungen als Delegation des Kantons BL	%	100

Verantwortlich

Leitung Opferhilfe und Vollzugsbehörde

6.1.1.5 Statistische Angaben

Nachfolgend werden die wichtigsten statistischen Angaben zu den Frauenhäusern beider Basel, der Opferhilfe beider Basel, zu den Entschädigungs- und Genugtuungszahlungen sowie zu den Regressforderungen wiedergegeben.

Frauenhaus beider Basel

	2020	2021	2022	2023	2024
Durchschnittliche Belegung	82%	79%	80%	76%	96%
Frauen / Kinder	72 / 61	56 / 63	66 / 83	68 / 99	54 / 81
Gesamt	133	119	149	167	135
Abweisungsquote⁴	26%	19%	18%	18%	35%
Aufenthaltstage Frauen und Kinder	5'078	4'865	4'933	4'729	k.a.

Wohnen für Frauen und Kinder

	2020 ⁵	2021	2022	2023	2024 ⁶
Durchschnittliche Belegung	k.a.	62%	70%	80%	k.a.
Frauen / Kinder	k.a.	42 / 39	70 / 46	52 / 52	k.a.
Gesamt		81	116	104	
Abweisungsquote⁷	k.a.	11%	17%	14%	k.a.
Aufenthaltstage Frauen und Kinder	k.a.	3'630	3'976	4'658	k.a.

Opferhilfe beider Basel (Beratungsfälle)

	2020	2021	2022	2023	2024
Neue Fälle	1'908	2'090	2'281	2'584	3'074
Offene Fälle aus Vorjahr	2'257	2'400	2'492	2'680	2'589
Total	4'165	4'490	4'773	5'264	5'663

⁴ Abweisung Schutzsuchender Frauen aufgrund von Ressourcenmangel oder fehlender Plätze.

⁵ Das Wohnen für Frauen und Kinder wurde erst ab 2021 durch die Kantone BL und BS zur Betreuung von Schutzunterkünften beauftragt.

⁶ Zum Zeitpunkt der Erhebung der Statistik lagen die Zahlen für das Jahr 2024 noch nicht vor.

⁷ Abweisung Schutzsuchender Frauen aufgrund von Ressourcenmangel oder fehlender Plätze.

Entschädigungs- und Genugtuungszahlungen (E&G) und Zahlungen Regress

	Zahlung Regress	Anzahl Fälle	Auszahlung E&G	Anzahl Fälle	Rechnung Regress	Anzahl Fälle
2024	19'980	22	67'822	23	0 ⁸	0
2023	47'252	29	34'501	17	105'849	11
2022	37'060	29	126'878	14	124'117	20
2021	19'160	21	108'539	16	22'577	2
2020	30'417	21	285'331	25	185'927	21
2019	18'170	16	196'534	24	195'342	12
2018	6'590	9	42'655	13	13'900	9
2017	5'810	10	37'050	16	0	0
2016	9'240	15	79'855	20	3'000	1
2015	12'050	14	166'383	23	4'344	1
2014	12'060	17	123'883	21	12'000	1
2013	11'990	16	137'877	21	111'096	2
2012	3'907	19	107'638	15	489'344	31

Regressquote

	% Eingang Regress / Zahlungen E&G	% Eingang Regress / Rechnungen Regress
2024	29%	0
2023	137%	45%
2022	29%	30%
2021	18%	84%
2020	11%	16%
2019	9%	9%
2018	15%	47%

⁸ Im Jahr 2024 wurden keine Regressforderungen ausgelöst. Die Ursache liegt in einem Bearbeitungsfehler bzw. bei einem Versäumnis.

6.1.2 Beschreibung der Ressourcen (Input)

6.1.2.1 Personal

Der Personalbestand in FTE über die letzten 5 Jahre gestaltete sich jeweils per 31.12. wie folgt:

	2020	2021	2022	2023	2024
FTE unbefristet	1.6	2.4	2.4	2.4	2.4
FTE befristet	0.4	0	0	0	0
Total	2	2.4*	2.4	2.4	2.4

*Per 1. Februar 2021 wurde eine Mitarbeiterin, welche bis dahin für die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (Hauptabteilung im Amt für Justizvollzug) im Rahmen von 0.4 FTE arbeitete, organisatorisch der Opferhilfe zugeteilt.

Die Kosten für den Personalaufwand der letzten 5 Jahre gestalten sich wie folgt:

	2020	2021	2022	2023	2024
In CHF	219'986	243'245	242'475	266'172	292'832

Die Erhöhung des Personalaufwandes lässt sich dadurch erklären, dass im Jahr 2021 eine Mitarbeiterin, welche bis dahin für die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (Hauptabteilung im Amt für Justizvollzug) im Rahmen von 0.4 FTE arbeitete, organisatorisch der Opferhilfe zugeteilt wurde. Sodann erfolgte im Jahr 2024 eine Ersatzanstellung aufgrund Mutterschaft.

Ausblick: Gemäss AFP 2026–2029 ist für die kommenden vier Jahre ein Personalbudget von insgesamt CHF 276'813 vorgesehen.

6.1.2.2 Informatik

Im Bereich der Informatik bestehen keine aufgabenspezifischen IT-Systeme.

6.1.2.3 Infrastruktur

In räumlicher Hinsicht besteht folgende Infrastruktur:

- 2 Büros à je 2 Arbeitsplätze.

Die Büros befinden sich in den Räumlichkeiten der Allee 9 in Liestal, wo weitere Mitarbeitende aus anderen (Haupt-)Abteilungen des Amtes für Justizvollzug untergebracht sind. Entsprechend lassen sich die Infrastrukturkosten für die Opferhilfe nicht im gewünschten Detaillierungsgrad erheben bzw. ausweisen. Bei den Arbeitsplätzen handelt es sich um Standardarbeitsplätze. Die Büros sind mit dem üblichen Material ausgerüstet.

6.1.2.4 Weitere Ressourcen

Es werden keine weiteren Ressourcen benötigt.

6.1.3 Beschreibung weiterer relevanter Fakten

6.1.3.1 Wichtige Veränderungen in den letzten Jahren

Hinsichtlich der Veränderungen in den letzten Jahren wird auf Ziff. 3.7.1 und die dortigen Ausführungen verwiesen.

Als Sparmassnahme wurde gestützt auf den Regierungsratsbeschluss über die Finanzstrategie AFP 2025-2028 auf eine neue Finanzhilfe mit Aliena, Fachstelle für Frauen im Sexgewerbe, verzichtet.

6.1.3.2 Absehbare zukünftige Veränderungen

Betreffend die absehbaren zukünftigen Veränderungen wird auch hier auf die unter Ziff. 3.7.2 gemachten Ausführungen verwiesen.

6.1.3.3 Weitere Informationen und optionaler Benchmark

Im Zusammenhang mit interkantonalen Vergleichen im Bereich Opferhilfe zeigen sich Schwierigkeiten, da die offiziellen Zahlen nur bedingt vergleichbar sind. Dies aufgrund unterschiedlichem Anzeigeverhalten (die Bereitschaft von Opfern, Delikte zu melden, variieren stark nach Region, kulturellem Hintergrund, Vertrauen in Behörden oder Verfügbarkeit von Unterstützungseinrichtungen), unterschiedlicher Sensibilisierung und Prävention (Kantone mit intensiver Aufklärungsarbeit oder niederschweligen Beratungsangeboten verzeichnen oft höhere Opferzahlen – nicht zwingend wegen höherer Kriminalität, sondern wegen besserer Erkennung und Meldung), unterschiedlicher Ressourcenausstattung (Opferhilfestellen, Polizei, Justiz und Gesundheitswesen sind kantonal organisiert und unterschiedlich ausgestattet – das beeinflusst sowohl Erkennungsrate als auch statistische Erfassung) und unterschiedlicher Demografie (z.B. haben Kantone mit urbanen Zentren eine andere Ausgangslage hinsichtlich Gewalt- und Opferrisiken).

Demgegenüber ist ein Benchmark über Regresszahlungen im Bereich der Opferhilfe einer der wenigen Kennwerte, die kantonal gut vergleichbar sind. Denn die Regressereignisse sind klar definiert (Regresszahlungen setzen eine konkrete Leistung der Opferhilfe voraus (Entschädigung und Genugtuung), die gegenüber dem Täter zurückgefordert werden kann; diese Fälle sind gut dokumentiert und eindeutig zu erfassen), es gibt keinen Interpretationsspielraum bei der Fallzählung (jeder Regressfall ist klar identifizierbar, was die statistische Vergleichbarkeit erleichtert – im Gegensatz zu z. B. Beratungsfällen, die unterschiedlich interpretiert und gezählt werden können), die Regresszahlungen sind unabhängig vom Anzeigeverhalten der Opfer (Regresszahlungen beruhen auf Fällen, in denen die Opferhilfe bereits tätig war; es geht nicht um Meldungen oder Beratungen, sondern um konkret abgewickelte Entschädigungen, was die Vergleichbarkeit stärkt) und die Regressforderungen werden in einem rechtlich und buchhalterisch geregeltem Verfahren verarbeitet, so dass die Datengrundlage stabil und vergleichsstarke ist.

Ein Benchmark über Regresszahlungen eignet sich daher gut als Indikator für die Umsetzungsqualität, Finanzdisziplin und Effizienz der Opferhilfevollzugsstellen.

Um Vergleichsmöglichkeiten zu schaffen, wurden die Kantone Basel-Stadt, Bern, Solothurn und Aargau um die Offenlegung ihrer Regresszahlen gebeten. Letztlich konnten jedoch nur die Daten aus Basel-Stadt und Bern erhältlich gemacht werden. Dies schränkt die Aussagekraft der Analyse zwar ein, erlaubt aber dennoch aufschlussreiche Einblicke.

	BS			BE			BL		
	Rechnung	Zahlung	Verhältnis	Rechnung	Zahlung	Verhältnis	Rechnung	Zahlung	Verhältnis
2024	200'554	57'628	28%	308'264	123'674	40%	0	19'980	0%
2023	156'118	48'615	31%	567'766	352'411	62%	105'849	47'253	45%
2022	127'392	39'607	31%	224'576	31'188	14%	124'117	27'061	30%
2021	154'609	41'945	27%	269'228	18'430	7%	22'577	19'160	84%
2020	108'580	21'149	19%	k.a.	k.a.	k.a.	185'928	30'417	16%
2019	407'926	30'287	7%	k.a.	k.a.	k.a.	195'342	18'170	9%
2018	157'705	24'487	15%	k.a.	k.a.	k.a.	13'900	6'590	47%

Erläuterung:

Rechnung: Sämtliche im Jahr gestellten Rechnungen, deren Höhe auf den im gleichen Jahr rechtskräftig gewordenen Verfügungen betr. Entschädigungs- und Genugtuungszahlungen beruhen.

Zahlung: Eingang der durch die Täter im Jahr geleisteten Regresszahlungen.

Verhältnis: Gibt an, wie hoch der Anteil an dem im jeweiligen Jahr an Täter gestellten Regressforderungen ist, der von den Tätern tatsächlich zurückbezahlt wurde.

Ein interkantonaler Vergleich der Regressforderungen und -zahlungen im Bereich der Opferhilfe zeigt deutliche Unterschiede in der Umsetzungspraxis. Die Regressquote – also der Anteil der tatsächlich eingegangenen Zahlungen im Verhältnis zu den gestellten Forderungen – variiert dabei erheblich zwischen den Kantonen. Im Vergleich der drei Kantone können aber folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:

- Die Zahlungsquote in BL liegt oft deutlich über den anderen Kantonen: z. B. 84 % in 2021, 47 % in 2018, 45 % in 2023.
- BL weist im mehrjährigen Vergleich eine insgesamt deutlich höhere und stabilere Rückzahlungsquote auf. Besonders im Jahr 2021 wurde mit 84 % eine bemerkenswert hohe Quote erreicht. Auch in den übrigen Jahren bewegt sich die Quote häufig deutlich über dem Niveau der Vergleichskantone. Dies spricht für eine effiziente und konsequente Geltendmachung der Regressforderungen.
- Die Höhe der Regressforderungen ist im Vergleich zu den anderen Kantonen eher gering, dennoch wird ein vergleichsweise hoher Anteil der geforderten Beträge erfolgreich eingefordert.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass BL eine vergleichsweise effiziente und wirksame Durchsetzung von Regressforderungen zeigt. Die Daten sprechen dafür, dass BL gut funktionierende Inkassoprozesse und eine gezielte Auswahl regressfähiger Fälle hat. Die Umsetzung der Regresspraxis kann als wirksam und konsequent beurteilt werden, wenngleich es nicht davon befreit, Verbesserungspotential zu ergründen.

6.2 Schritt 2: Ursachenanalyse

6.2.1 Kostentreiber

6.2.1.1 Erfolgsrechnung

Die (auszugsweise) Erfolgsrechnung der letzten 5 Jahre der Opferhilfe gestaltet sich wie folgt (in CHF):

	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024
Personalaufwand ⁹	215'729	243'708	240'539	288'211	276'321
Sach- und übriger Betriebsaufwand	157'095	52'464	35'459	73'654	-10'141 ¹⁰
Transferaufwand	2'318'148	2'375'388	2'821'324	2'724'569	2'871'796
- Beiträge gem. Inst. mit BS ¹¹	1'377'168	1'393'531	1'588'561	1'654'356	1'874'946
- Beiträge an private Org. ¹²	35'000	185'000	170'963	209'000	209'000
- Beiträge an priv. HH ¹³	905'980	796'858	1'061'800	861'213	787'850
Aufwand total	2'690'972	2'671'560	3'097'322	3'086'434	3'137'976
Entgelte	-185'928	-22'578	-124'117	-105'849	0 ¹⁴
Finanzertrag			-147	-1'549	-187
Ertrag total	-185'928	-22'578	-124'264	-107'398	-187
Saldo Erfolgsrechnung	<u>2'505'044</u>	<u>2'648'982</u>	<u>2'973'058</u>	<u>2'979'036</u>	<u>3'137'789</u>

6.2.1.2 Einnahmenseite

Die Einnahmen bei der Opferhilfe ergeben sich (abgesehen vom vernachlässigbaren Finanzertrag) ausschliesslich aus den Regressforderungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den ausgewiesenen Erträgen nicht um die effektiven Erträge (Zahlungseingänge) handelt, sondern die in der Abrechnungsperiode in Rechnung gestellten Regressforderungen gegenüber den Tätern.

Die Höhe der Regressforderungen wiederum hängt von Folgendem ab: Dem Opfer einer Straftat stehen als geschädigte Person gemäss Art. 41 ff. OR Haftpflichtansprüche gegenüber der schädigenden Person (Täter) zu. Werden dem Opfer gestützt auf das OHG Leistungen ausgerichtet, stellt sich die Frage nach der Berechtigung der OHG-Stelle zur Geltendmachung dieser Ansprüche gegenüber dem Täter:

⁹ Insgesamt stehen der Hauptabteilung Opferhilfe 2.4 FTE zur Verfügung. Davon abgezogen werden 0.4 FTE als Personalanteil für den Vollzug Zivil- und Verwaltungsrecht.

¹⁰ Ein Fall, der in den Vorjahren abgeschrieben wurde (Wertberichtigung auf Forderungen, Konto 31800000) wurde wieder aktiviert.

¹¹ Beinhaltet Subventionen an Frauenhäuser und Opferhilfeberatungsstelle beider Basel.

¹² Beinhaltet Subventionen an FIZ (Leistungsvereinbarung wurde per 31.12.2024 gekündigt), BBT und WFK

¹³ Beinhaltet Entschädigungs- und Genugtuungszahlungen und Drittkosten Opferhilfe.

¹⁴ Im Jahr 2024 wurden keine Regressforderungen ausgelöst. Die Ursache liegt in einem Bearbeitungsfehler bzw. bei einem Versäumnis.

Hat die OHG-Behörde dem Opfer eine Entschädigung oder Genugtuung ausgerichtet, geht der Anspruch des Opfers, welcher ihr aufgrund der Straftat zusteht, gestützt auf Art. 14 Abs. 2 OHG von Gesetzes wegen im Umfang der opferrechtlichen Leistung an den Kanton über (sogenannte Legalzession). Dies bedeutet, dass die OHG-Behörde diesfalls ohne weiteres berechtigt ist, gegen den Täter gestützt auf Art. 41 ff. des OR) vorzugehen; eine Abtretung der zivilrechtlichen Ansprüche durch das Opfer ist nicht notwendig.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Höhe der in Rechnung gestellten Regressforderungen pro Jahr von den rechtskräftig erledigten Entschädigungs- und Genugtuungszahlungen der Hauptabteilung Opferhilfe abhängt.

6.2.1.3 Ausgabenseite

Bezüglich den Ausgaben sind die grösseren Positionen Personalaufwand und Transferaufwand nachfolgend näher zu betrachten. Der Sach- und übrige Betriebsaufwand setzt sich hauptsächlich aus Wertberichtigungen auf Forderungen aus Regresszahlungen zusammen. Dabei handelt es sich zum einen um Forderungsverluste, etwa aufgrund von Zahlungsausfällen infolge Mittellosigkeit des Täters. Zum anderen werden auch bereits abgeschriebene, aber wieder aktivierte Forderungen erfasst – beispielsweise dann, wenn der Wohnsitz eines Täters inzwischen ermittelt werden konnte.

Personalaufwand

Erhöhung 2020 auf 2021:

Eine Mitarbeiterin arbeitete zu 40% für die Hauptabteilung Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (IST) und zu 50% für die Hauptabteilung Opferhilfe. Beide Hauptabteilungen unterstehen dem Amt für Justizvollzug. Aufgrund einer internen Reorganisation wurde die Mitarbeiterin per Februar 2021 zur Gänze der Leitung der Hauptabteilung Opferhilfe unterstellt, um Ineffizienzen (bedingt durch die Unterstellung unter 2 Leitungspersonen) abzubauen. Entsprechend hat sich der Personalaufwand bei der Hauptabteilung Opferhilfe erhöht (und im entsprechenden Umfang bei der IST reduziert).

Erhöhung von 2022 auf 2023

Drei Faktoren waren für den Anstieg des Personalaufwandes verantwortlich:

- Die Leitung der Opferhilfe musste arbeitsbedingt ihr Pensum um 10 Stellenprozente erhöhen, was zu Mehrkosten von rund CHF 10'000.00 führte.
- Per 1. Januar 2023 hat aufgrund Kündigung einer Mitarbeiterin eine neue Mitarbeiterin die vakante Stelle angetreten, welche gegenüber der Vorgängerin rund CHF 9'000.00 im Jahr mehr verdiente. Hinzu kam bei einer Mitarbeiterin eine Lohnanpassung von jährlich CHF 5'000.00.
- Im Jahr 2023 musste als Rückstellung für nicht bezogene Ferien und Über-/Gleitzeit ein ausserordentlich hoher Betrag von rund CHF 15'000.00 budgetiert werden.

Transferaufwand

Der Transferaufwand besteht aus 3 Positionen:

1. Beiträge an gemeinsame Institutionen mit Basel-Stadt,
2. Beiträge an private Organisationen und
3. Beiträge an private Haushalte.

Beiträge an gemeinsame Institutionen mit Basel-Stadt

Hierin enthalten sind die Abgeltungen in Form eines Betriebsbeitrages an den Verein gemeinsame Opferhilfe beider Basel sowie die Finanzhilfe an das Frauenhaus beider Basel.

Frauenhaus beider Basel

Die Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl an Schutzplätzen stellt einen zentralen Schwerpunkt der Istanbul-Konvention (IK) dar, zu deren Umsetzung die Schweiz sich mit der Ratifizierung am 14. Dezember 2017 (in Kraft seit 1. April 2018) verpflichtet hat. Auf kantonaler Ebene ist die Finanzierung solcher Schutzplätze (namentlich in Frauenhäusern) im Frauenhausgesetz (SGS 856) geregelt.

Angesichts der zunehmenden Platznot im Frauenhaus beider Basel – im Jahr 2019 mussten insgesamt 61 Frauen, viele davon mit Kindern, abgewiesen werden – beauftragte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2020-1154 vom 25. August 2020 die Sicherheitsdirektion mit der Ausweitung des Angebots an Schutzplätze zur Umsetzung der IK. In der Folge wurde die bestehende Leistungsvereinbarung mit dem etablierten Frauenhaus, das bislang über 17 Schutzplätze verfügt, erneuert und um 7 zusätzliche Plätze erweitert. Dies führte zu einem erhöhten Transferaufwand. Darüber hinaus wurde mit der Leistungsvereinbarung 2021 – 2024 der Verteilschlüssel zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft angepasst: Während früher Basel-Stadt etwa 60% und Basel-Landschaft 40% der Nachfrage abdeckten, hat sich im Verlauf der letzten Jahre ein Gleichgewicht eingestellt. Die Nachfrage verteilt sich heute gleichmässig auf beide Kantone, weshalb die Finanzhilfe nun hälftig geteilt wird.

Gemeinsame Opferhilfe beider Basel

Die Opferhilfeberatungsstelle beider Basel erfüllt einen gesetzlichen Auftrag und ist verpflichtet, die Dienstleistungen für Opfer sicherzustellen. Dieser Auftrag konnte zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr, wie im OHG vorgesehen, erfüllt werden. Die wichtigsten Veränderungen für die neue Vertragsperiode ab 2022 bis 2025 waren:

- die notwendige Personalaufstockung aufgrund der gestiegenen Fallzahlen v.a. im Bereich häusliche Gewalt (insgesamt 120 Stellenprozente);
- Lohnerhöhung der Mitarbeitenden der OHBB (Stufenanstieg) zwecks Angleichung an die Löhne vergleichbarer Stellen im Kanton Basel-Stadt;
- erhöhter Koordinationsaufwand aufgrund der Aufstockung von Schutzplätzen für Betroffene von häuslicher Gewalt auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der IK;
- die Folgen der Corona-Pandemie und die damit zusammenhängende Zunahme von Fällen von psychischer Gewalt (komplexe und aufwändige Sachverhalte).

Dies führte zu einer Erhöhung der Abgeltung von bisher CHF 742'500.00 auf CHF 962'500.00.

Da die bisherigen Räumlichkeiten der Opferhilfeberatungsstelle in Basel-Stadt den Anforderungen des Vereins hinsichtlich Platzverhältnissen und Raumaufteilung bereits seit längerem nicht mehr genügten, wurde der Umzug in eine neue Lokalität notwendig, damit die Opferhilfeberatungsstelle den gesetzlichen Auftrag weiterhin vollumfänglich erfüllen kann. In diesem Zusammenhang wurden zusätzliche Mittel in der Höhe von CHF 210'565.00 für die Jahre 2022 bis 2025 bewilligt. Diese decken die Kosten für den Umbau, den Umzug sowie die erhöhten Mietausgaben ab.

Im Jahr 2024 wurde die Abgeltung für die Leistungsperiode 2021 – 2025 um weitere CHF 250'000.00 erhöht. Diese Erhöhung war notwendig, um dem gestiegenen Personalbedarf infolge der kontinuierlich wachsenden Nachfrage nach Beratungsleistungen gerecht zu werden.

Beiträge an private Organisationen

Aufgrund der bereits beschriebenen Platznot im Frauenhaus beider Basel bedurfte es der Erhöhung der verfügbaren Schutzplätze. Neben der dortigen Erweiterung um 7 zusätzliche Plätze wurde parallel dazu der Stiftung Heilsarmee Schweiz ein pauschaler Betriebsbeitrag in Form einer jährlichen Finanzhilfe von CHF 150'000.00 zugesprochen, um im stadtnah im Kanton Basel-Landschaft gelegenen Haus «Wohnen für Frauen und Kinder» 16 Schutzplätze bereitzustellen bzw. ein Frauenhaus zu betreiben. Damit wurden gesamthaft 40 Schutzplätze für Frauen und Kinder in den beiden Kantonen zur Verfügung gestellt, wodurch die Abweisungsquote deutlich gesenkt werden konnte. Entsprechend erhöhte sich auch der Transferaufwand.

Zusätzlich wurde im Jahr 2021 eine neue Leistungsvereinbarung für die Leistungsperiode 2022 – 2025 mit dem Verein frauenplus Baselland abgeschlossen, in der der jährliche Staatsbeitrag des Kantons Basel-Landschaft neu auf CHF 44'000.00 (zuvor CHF 35'000.00) festgelegt wurde.

Ebenfalls für die Leistungsperiode 2022 – 2025 wurde mit der Fachstelle für Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) eine Leistungsvereinbarung getroffen, welche eine jährliche Finanzhilfe in Form eines Betriebsbeitrags von CHF 15'000.00 vorsieht.

Beiträge an private Haushalte

Hier enthalten sind einerseits die ausgerichteten Entschädigungs- und Genugtuungszahlungen nach Art. 19 ff. OHG. Andererseits sind hier die Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter nach Art. 12 ff. OHG enthalten. Diese beinhalten medizinische und therapeutische Versorgung, Haushalts- und Betreuungshilfe, anwaltliche Beratung, psychotherapeutische Sitzungen etc. und dauern solange, bis sich der gesundheitliche Zustand (dazu gehört auch die psychische Befindlichkeit) stabilisiert hat und die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach den Empfehlungen der SODK bzw. nach der Richtlinie der Opferhilfe-Kommission beider Basel.

Nachdem diese Drittkosten im Jahr 2022 auf einem Höhepunkt verweilten, haben sich diese aktuell wieder auf einem Normalniveau stabilisiert.

6.2.2 Betriebliche Effizienz

6.2.2.1 Vorbemerkung zur Beurteilung der Effizienz ausgelagerter Aufgabenbereiche

Es ist vorab klarzustellen, dass im Rahmen der vorliegenden Prüfung keine abschliessenden Aussagen zur Produktionseffizienz oder zur allfälligen unzureichenden Kostenminimierung bei jenen staatlichen Aufgaben getroffen werden, welche an private Trägerschaften delegiert wurden (namentlich: Opferhilfe beider Basel sowie Frauenhäuser beider Basel).

Dies ergibt sich zum einen daraus, dass die entsprechenden Abgeltungen einer Ausgabenbewilligung des Regierungsrats unterliegen (§ 37 ff. FHG), wobei vorgängig eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 35 Abs. 1 lit. k FHG i.V.m. §§ 49–50 Vo FHG). Damit wird sichergestellt, dass die eingesetzten Mittel einem betriebswirtschaftlich vertretbaren Aufwand entsprechen.

Zum anderen erfolgt – wie unter Ziff. 5.1.1 dargelegt – eine institutionalisierte Kontrolle über den Einsitz von Fachpersonen der Opferhilfe sowohl im Stiftungsrat der Frauenhäuser beider Basel als auch in der Opferhilfekommission beider Basel. Diese Einbindung gewährleistet eine laufende Beurteilung der finanziellen und betrieblichen Zielerreichung aus fachlicher Perspektive. Zwar ist festzuhalten, dass diese Kontrollmechanismen keine vollständige Transparenz hinsichtlich der tatsächlichen Effizienz der Leistungserbringung durch die privaten Trägerschaften gewährleisten können. Allerdings würde eine vertiefte Effizienzevaluation

den Rahmen der vorliegenden Untersuchung aber sprengen und wäre allenfalls im Rahmen eines spezifischen Prüfauftrags vorzunehmen.

Im Ergebnis ist deshalb davon auszugehen, dass durch die gesetzlichen Vorgaben sowie die eingesetzten Kontrollinstrumente eine hinreichende betriebliche Effizienz sichergestellt ist.

6.2.2.2 Ineffizienzen in den Betriebsabläufen Abteilung Opferhilfe

Nachfolgend werden betriebliche Ineffizienzen in den Betriebsabläufen in der Abteilung Opferhilfe aufgeführt.

- Als betrieblich ineffizient erweist sich die Zuweisung der begleiteten Besuchstage zu den Aufgaben der Opferhilfe. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ausführungen unter Ziff. 5.3.2 verwiesen. Als Fazit ist hier festzuhalten, dass ein Wechsel der Zuständigkeit der begleiteten Besuchstage vom Bereich der Opferhilfe zum Fachbereich Familien zu einer effizienteren Arbeitsweise führen würde.
- Hat die Opferhilfe-Behörde dem Opfer eine Entschädigung oder Genugtuung ausgerichtet, geht der Anspruch des Opfers, welcher ihm aufgrund der Straftat zusteht, gestützt auf Art. 14 Abs. 2 OHG von Gesetzes wegen im Umfang der opferrechtlichen Leistung an den Kanton über (sogenannte Legalzession). Dies bedeutet, dass die Opferhilfe-Behörde ohne weiteres berechtigt ist, gegen den Täter gestützt auf Art. 41 ff. OR vorzugehen. Damit sie dies kann, muss sie den Aufenthaltsort des Täters zunächst erforschen. Ergeben sich keine Kenntnisse aus den vorhandenen Akten stehen verschiedene Optionen zur Adressnachforschung offen (z.B. erfolgt eine Anfrage an die Strafvollzugsbehörde, namentlich bei der Hauptabteilung Straf- und Massnahmenvollzug des AJV oder an die zuletzt bekannte Einwohnergemeinde). Allen diesen Abklärungen ist gemein, dass es hierzu analoger Nachforschungen bedarf und damit sehr personal- und zeitaufwendig ist. Mit dem Anschluss an das kantonale Personenregister arbo könnte dies weitgehend vermieden werden, was zu einer verbesserten Effizienz führt.
- Bislang wurde nach dem Erstkontakt mit dem Täter – sofern eine Reaktion erfolgte – in der Regel eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen, welche jedoch nicht schriftlich festgehalten wurde. Dieser Umstand ist insofern bedeutsam, als eine schriftlich bestätigte Schuldanererkennung mit Unterschrift einen provisorischen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG darstellt. Ein solcher Titel ermöglicht eine raschere und kostengünstigere Vollstreckung der Geldforderung. Liegt nämlich kein provisorischer (oder definitiver) Rechtsöffnungstitel vor und erhebt der Schuldner im Betreibungsverfahren Rechtsvorschlag, müsste der geltend gemachte Anspruch in einem Zivil- oder Verwaltungsverfahren rechtskräftig festgestellt werden (vgl. Art. 79 SchKG). Dies würde mit erheblichem zusätzlichem Aufwand und höheren Kosten verbunden sein.

Vor diesem Hintergrund ist künftig sicherzustellen, dass dem Täter eine schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Ersuchen um Unterzeichnung zugestellt wird. Die Vereinbarung soll dabei ausdrücklich die Anerkennung der Schuld enthalten, um so die Voraussetzungen für einen provisorischen Rechtsöffnungstitel zu erfüllen.

- Die Hauptabteilung Opferhilfe ist unter anderem für die Bearbeitung und Instruktion von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung zuständig. Sie entscheidet über die eingereichten Gesuche durch den Erlass entsprechender Verfügungen. Diese Verfügungen werden von der zuständigen Regierungsrätin oder dem zuständigen Regierungsrat der SID unterzeichnet.

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung nutzt die Hauptabteilung Opferhilfe die Applikation Fabasoft. Dennoch erfolgt der Versand der Verfügungen zur Unterzeichnung derzeit weiterhin in physischer Form: Die Dokumente werden ausgedruckt und per interner Post an das zuständige Regierungsratsmitglied übermittelt. Nach erfolgter Unterschrift

werden sie zur Hauptabteilung Opferhilfe zurückgesandt, um anschliessend den Verfügungsadressatinnen und -adressaten zugestellt zu werden.

Dieses Vorgehen erweist sich als ineffizient, insbesondere da mit Fabasoft eine digitale Lösung zur Verfügung steht, mit der die Verfügungen nicht nur elektronisch versendet werden könnten, sondern auch allfällige Korrekturen direkt im Dokument vorgenommen werden können. Die überarbeitete Version stünde somit allen Beteiligten unmittelbar zur Verfügung.

6.3 Schritt 3: Erarbeitung von Massnahmen

Nachfolgend sollen mögliche betriebliche, personelle, prozessbezogene und organisatorische Massnahmen aufgezeigt werden, welche dazu dienen können, das Wachstum der Kosten der Leistungserbringung zu dämpfen bzw. zu reduzieren oder Ertragssteigerungen zu erzielen.

Zuvor ist nochmals darauf hinzuweisen, dass auch in diesem Kapitel keine Ausführungen zu jenen staatlichen Aufgaben erfolgen, welche an private Trägerschaften delegiert wurden (namentlich die Opferhilfe beider Basel sowie die Frauenhäuser beider Basel). Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 6.2.2.1 verwiesen.

Ferner ist festzuhalten, dass der überwiegende Teil der Ausgaben gebunden ist. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben hat die Hauptabteilung Opferhilfe zwingend bestimmte staatliche Aufgaben zu erfüllen. Folglich besteht bei den damit verbundenen Ausgaben nur ein sehr geringer Ermessensspielraum hinsichtlich der Frage, ob und in welcher Höhe diese Ausgaben getätigt werden.

6.3.1 Beschreibung der möglichen Massnahmen

Mögliche Massnahmen werden sowohl auf der Ausgaben- wie auch auf der Einnahmenseite untersucht.

Ausgabenseite

- Massnahmen zur Senkung der Entschädigungs- und Genugtuungszahlungen

Zwecks einheitlicher Anwendung des OHG in den Kantonen hat das SODK Empfehlungen herausgegeben, welche als praxisorientiertes, mit Beispielen und Kommentaren angereichertes Arbeitsinstrument für die mit dem OHG befassten Stellen und Personen konzipiert sind. Sie sind damit nicht verbindlich, sollen aber eine möglichst einheitliche Anwendung des OHG in den Kantonen gewährleisten und zur Rechtssicherheit für die anwendenden oder leistungserbringenden Stellen und zur Rechtsgleichheit für die Betroffenen beitragen. Diese Empfehlungen leisten einen wichtigen Beitrag zur wirkungsvollen Anwendung des OHG in den Kantonen und zur interkantonalen Zusammenarbeit. Davon abzuweichen hiesse aber, die Errungenschaft der Empfehlung, namentlich die kantonal einheitliche Anwendung des OHG zu untergraben, was nicht im politischen Interesse des Kantons liegen kann, weshalb in der Umsetzung der Empfehlung kein Spielraum besteht (siehe ausführlich hierzu unter Ziff. 4.1 hiavor).

- Massnahmen zur Steigerung der betrieblichen Effizienz

Die bestehenden betrieblichen Ineffizienzen wurden oben unter Ziff. 6.2.2 erörtert. Daraus lassen sich mögliche Massnahmen ableiten:

Begleitete Besuchstage

Betriebsfremd ist die Zuweisung der begleiteten Besuchstage zu den Aufgaben der Opferhilfe (siehe Ausführungen unter Ziff. 5.3.2 hiavor). Sinnvollerweise ist dieser Aufgabenbereich dem Fachbereich Familien der Sicherheitsdirektion zu übergeben, da es sich um familienrechtliche und nicht um opferhilferechtliche Massnahmen handelt.

Anbindung an Arbo

Wie unter Ziff. 6.2.2 ausgeführt, führt auch die fehlende Arbo-Anbindung zu betrieblichen Ineffizienzen im Bereich der Abklärung von Personendaten von Straftätern.

Provisorischer Rechtsöffnungstitel im Regressverfahren

Wie unter Ziff. 6.2.2 ausgeführt, besteht mit dem Täter derzeit zwar eine Ratenzahlungsvereinbarung. Diese genügt jedoch nicht den Voraussetzungen einer Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 SchKG, die zur provisorischen Rechtsöffnung berechtigt. Erforderlich wäre hierfür eine vom Täter unterzeichnete Schuldanererkennung. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass ein Verwaltungsentscheid über die Auszahlung einer Entschädigung und/oder Genugtuung an das Opfer nicht als definitiver Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG gelten kann. Zwar sind Entscheide kantonaler Verwaltungsbehörden einem Gerichtsurteil grundsätzlich gleichgestellt. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Schuldner im vorangegangenen materiellrechtlichen Verfahren ausreichend Gelegenheit hatte, sich sowohl zum Bestand als auch zur Höhe der Forderung zu äussern und ihm somit die vollen Parteirechte zukamen. Dies ist im verwaltungsrechtlichen Verfahren betreffend der Auszahlung einer Entschädigung und/oder Genugtuung gerade nicht der Fall.

Um also einen zeit- und kostenintensiven Zivilprozess (bei Erhebung eines Rechtsvorschlages) vermeiden zu können und damit eine rasche Vollstreckung der Forderung zu ermöglichen, könnte mit dem Täter eine unterzeichnete Schuldanererkennung abgeschlossen werden.

Digitalisierung der betriebsinternen Verfahren bei Entschädigungs- & Genugtuungszahlungen

Wie unter Ziffer 6.2.2 ausgeführt, werden die Verfügungen betreffend Entschädigungs- und Genugtuungszahlungen derzeit vom/von der Direktionsvorsteher/in unterzeichnet. Aufgrund des noch nicht vollständig digitalisierten Prozesses führt dies zu einem ineffizienten Ablauf.

Eine mögliche Lösung bestünde darin, das bereits vorhandene Geschäftsverwaltungssystem *Fabasoft* einzusetzen, um die Abläufe effizienter zu gestalten. Zudem ist zu prüfen, ob die Unterzeichnung dieser Verfügungen zwingend durch den/die Direktionsvorsteher/in erfolgen muss oder ob diese Aufgabe an die Hauptabteilung Opferhilfe delegiert werden kann.

Übersicht mögliche Massnahmen

Massnahme	Auswirkungen Finan- ziell A = Ausgaben E = Einnahmen	Umsetzbarkeit K = kurzfristig ¹⁵ M = mittelfristig L = langfristig	In Kompetenz RR = Regierungs- rat LR = Landrat DIR = Direktion
Begleitete Besuchst- tage	A (Effizienzsteige- rung)	K	DIR
Anbindung an Per- sonenregister Arbo	A (Effizienzsteige- rung)	M	RR
Provisorischer Rechtsöffnungstitel im Regressverfahren	E	K	DIR
Delegation der Un- terschriftskompetenz an Hauptabteilung OH	A (Effizienzsteige- rung)	K	DIR

6.3.2 Auswahl der umzusetzenden Massnahmen

Wie in der Aufgabenprüfung dargestellt, ist der Spielraum für die Ergreifung von Massnahmen zur Ausgabensenkung resp. Einnahmenerhöhung im Bereich der Opferhilfe relativ gering. Dies aufgrund der weitgehenden Vorgaben durch das Bundesrecht. Dennoch konnten einige Massnahmen im Bereich der Effizienzsteigerung aufgedeckt werden, welche grundsätzlich alle umgesetzt werden sollen.

Umzusetzende Massnahmen

Massnahme	Auswirkungen Fi- nanziell A = Ausgaben E = Einnahmen	Umsetzbarkeit K = kurzfristig M = mittelfristig L = Langfristig	In Kompetenz RR = Regierungs- rat LR = Landrat DIR = Direktion
Begleitete Besuchst- tage	A (Effizienzsteige- rung)	K	DIR
Anbindung an Per- sonenregister Arbo	A (Effizienzsteige- rung)	M	RR
Provisorischer Rechtsöffnungstitel im Regressverfahren	E	K	DIR
Delegation der Un- terschriftskompetenz an Hauptabteilung OH	A (Effizienzsteige- rung)	K	DIR

¹⁵ Kurzfristig < 1 Jahr, mittelfristig 1 bis 3 Jahre, langfristig > 3 Jahre

7. Schlussfolgerungen und Ausblick

7.1 Schlussfolgerungen

Die Aufgabenwahrnehmung durch die Opferhilfe ist weitestgehend durch das Bundesrecht sowie durch internationales Recht bestimmt. In jenen Teilbereichen, in denen den Kantonen bei der Umsetzung des OHG Handlungsspielräume verbleiben, bestehen Empfehlungen der SODK zur Anwendung des Gesetzes. Zwar sind diese nicht verbindlich; im Interesse einer wirkungsvollen interkantonalen Zusammenarbeit, einer schweizweit einheitlichen Umsetzung des OHG sowie der rechtsgleichen Behandlung von Opfern kommt jedoch ein Abweichen von diesen Empfehlungen nicht in Betracht.

Innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfüllt die Opferhilfe ihre Aufgaben grundsätzlich effizient. Allerdings besteht im Bereich bestehender betrieblicher Ineffizienzen Optimierungspotenzial.

7.2 Ausblick

Nach Abschluss der Aufgabenüberprüfung werden die beschriebenen und ausgewählten Massnahmen in eine Massnahmenplanung überführt und das weitere Vorgehen in zeitlicher Hinsicht, aber auch die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festgelegt.

8. Anhang

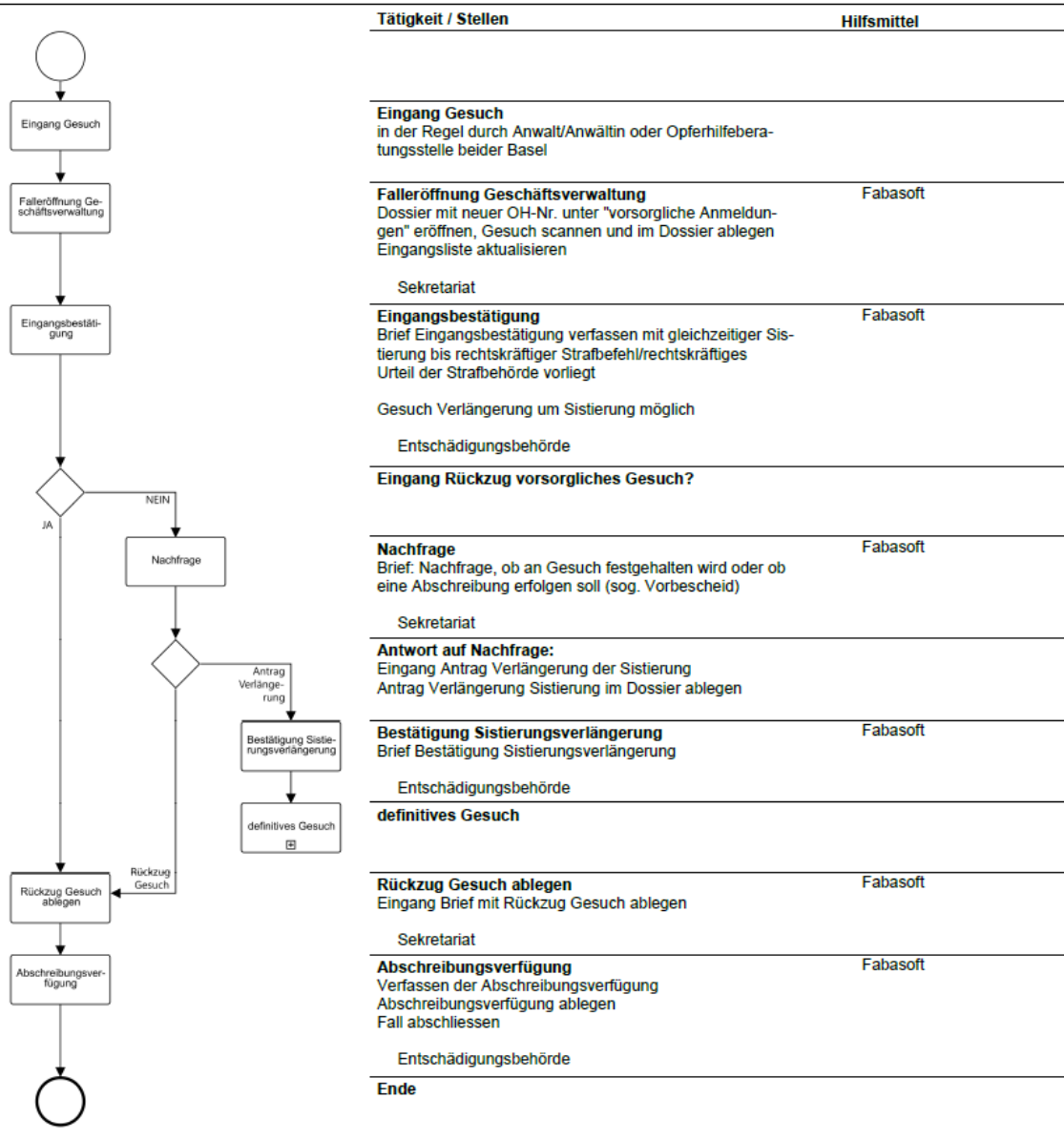
- 8.1. IMS Prozessbeschreibung vorsorgliches Gesuch
- 8.2. IMS Prozessbeschreibung definitives Gesuch
- 8.3. IMS Prozessbeschreibung Verfügung und Begleitbrief
- 8.4. IMS Prozessbeschreibung Eingang Beschwerde
- 8.5. IMS Prozessbeschreibung Prüfung Regress auf Täter
- 8.6. IMS Prozessbeschreibung Vorschuss
- 8.7. Prozessbeschreibung Regressforderung durch Buchhaltung SID
- 8.8. Merkblatt Regress
- 8.9. Checkliste Regress

8.1 IMS Prozessbeschreibung vorsorgliches Gesuch



vorsorgliches Gesuch V 4

Amt für Justizvollzug > Leistungsprozesse A/J > Opferhilfe > Eingang > vorsorgliches Gesuch
 Final: Harr, Jacqueline SID Generalsekretariat, 30.08.2018 / Draft: Harr, Jacqueline SID Generalsekretariat, 30.08.2018



8.2 IMS Prozessbeschreibung definitives Gesuch

definitives Gesuch V 3

Amt für Justizvollzug > Leistungsprozesse AJV > Opferhilfe > Eingang > definitives Gesuch
Final: Harr, Jacqueline SID Generalsekretariat, 30.08.2018 / Draft: Harr, Jacqueline SID Generalsekretariat, 30.08.2018

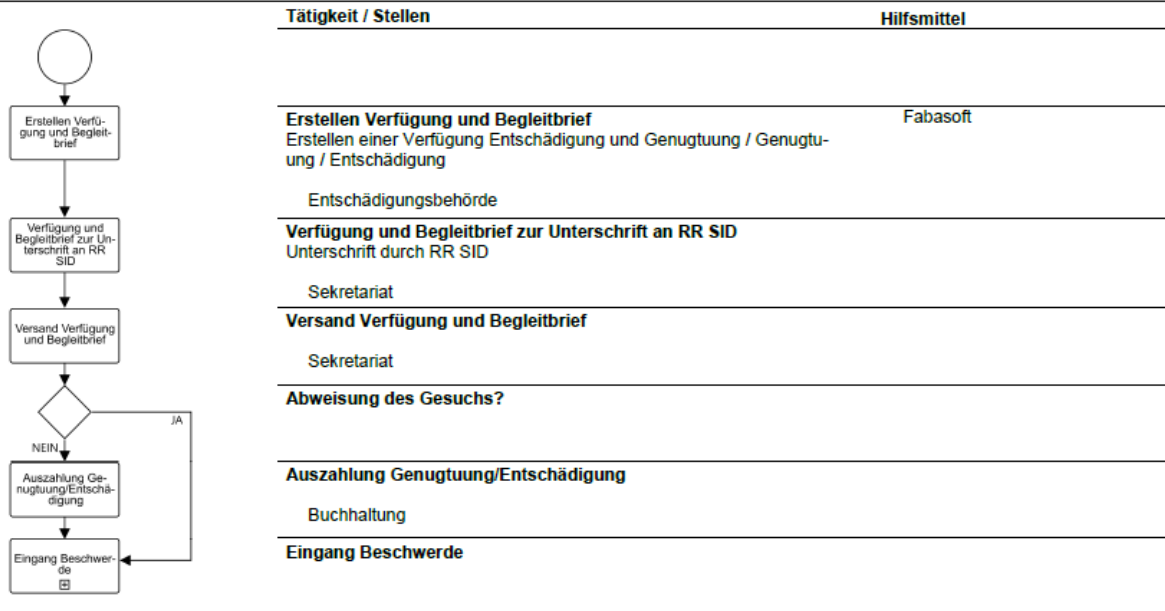
	Tätigkeit / Stellen	Hilfsmittel
	Eingang definitives Gesuch	
	Falleröffnung Geschäftsverwaltung Entweder Gesuch unter bestehendem Klient ablegen (wenn schon eine vorsorgliche Anmeldung vorliegt) oder neues Dossier mit neuer OH-Nr. erstellen, Einscannen, Ablegen Sekretariat	Fabasoft
	Eingangsbestätigung definitives Gesuch Brief: Bestätigung def. Gesuch, einscannen, ablegen Entschädigungsbehörde	Fabasoft
	Gesuch um Akteneinsicht Gesuch Akteneinsicht per E-Mail oder Brief an Strafbehörde --> Stawa, Straf- oder Kantonsgericht Entschädigungsbehörde	Fabasoft
	Eingang Akten Paket mit Brief: Eingang Akten der Strafbehörden oder Akteneinsicht vor Ort Akten einscannen und ablegen im Dossier Sekretariat	Fabasoft
	Aktenrücksendung mit Begleitbrief Entschädigungsbehörde	Fabasoft
	Verfügung und Begleitbrief Beschreibt den Prozess vom Eingang des definitiven Gesuches bis zur Auszahlung Genugtuung/Entschädigung	

8.3 IMS Prozessbeschreibung Verfügung und Begleitbrief

Verfügung und Begleitbrief V 4

Amt für Justizvollzug > Leistungsprozesse AJV > Opferhilfe > Verfügung > Verfügung und Begleitbrief
 Final: Pozar, Nicolas SID, 27.06.2025 / Draft: Harr, Jacqueline SID Generalsekretariat, 30.08.2018

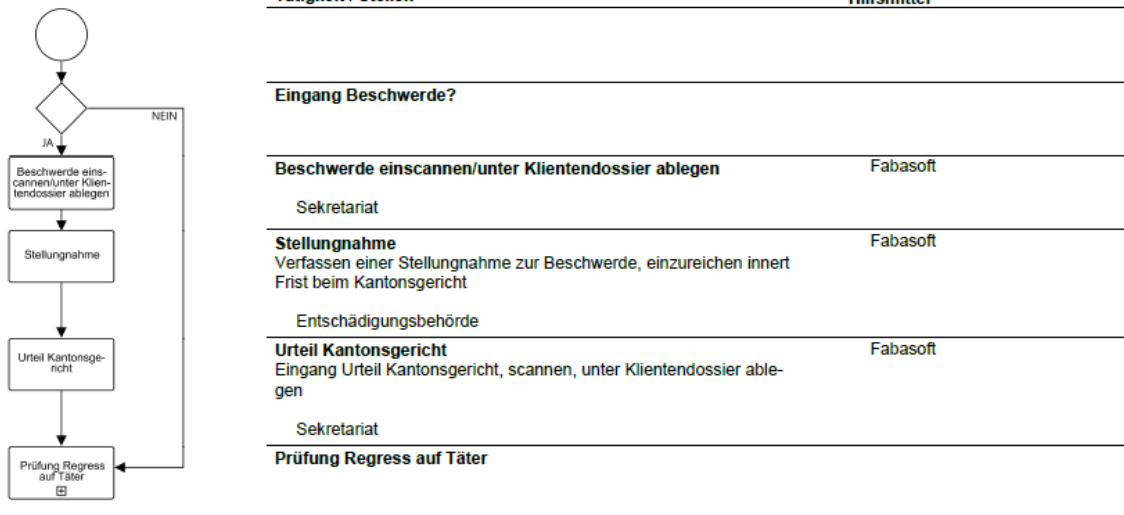
Beschreibt den Prozess vom Eingang des definitiven Gesuches bis zur Auszahlung Genugtuung/Entschädigung



8.4 IMS Prozessbeschreibung Eingang Beschwerde

Eingang Beschwerde V 2

Amt für Justizvollzug > Leistungsprozesse A/JV > Opferhilfe > Beschwerde > Eingang Beschwerde
 Final: Harr, Jacqueline SID Generalsekretariat, 30.08.2018 / Draft: Harr, Jacqueline SID Generalsekretariat, 30.08.2018

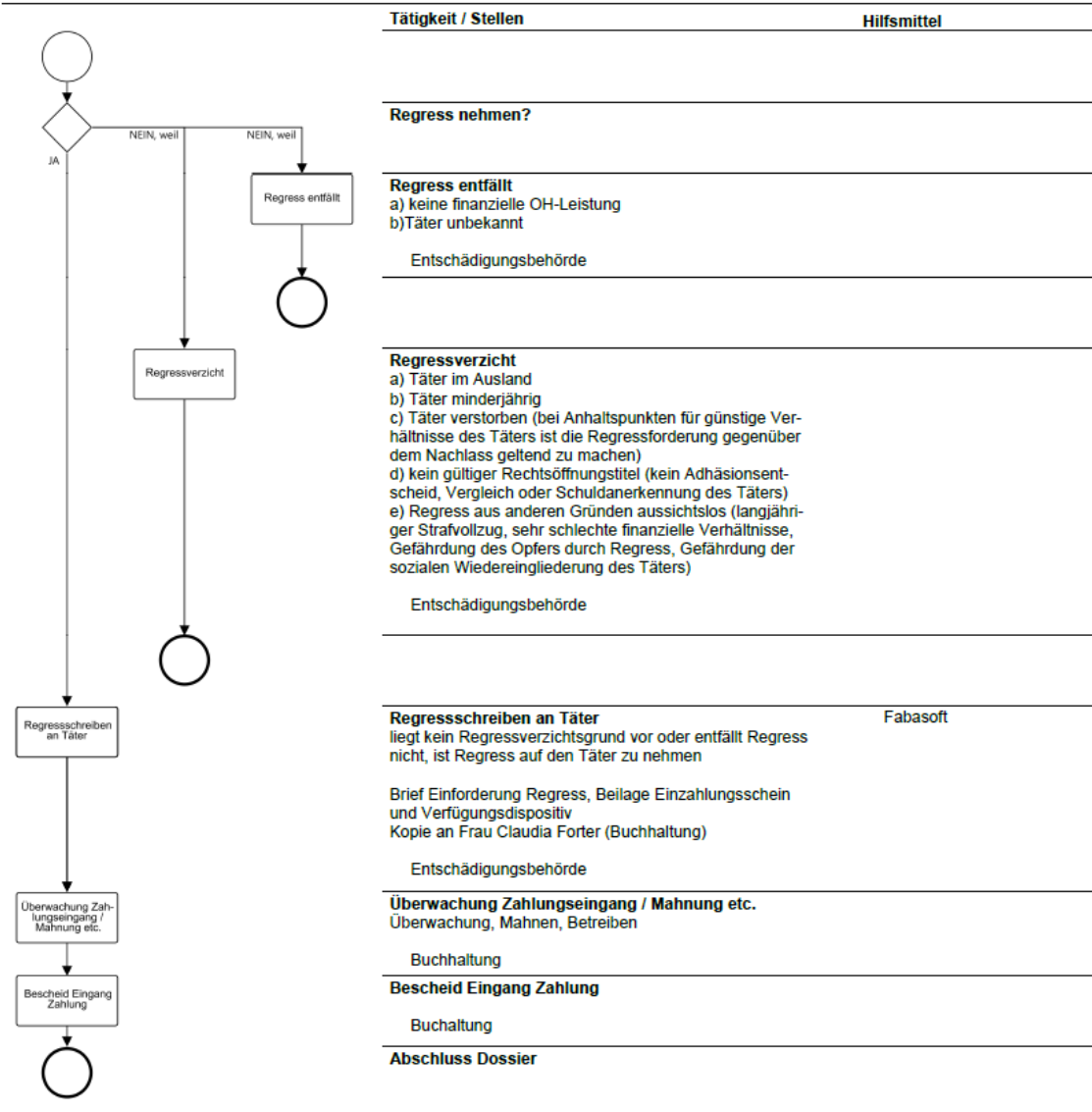


8.5 IMS Prozessbeschreibung Prüfung Regress auf Täter

Prüfung Regress auf Täter V 1



Amt für Justizvollzug > Leistungsprozesse AJV > Opferhilfe > Regress > Prüfung Regress auf Täter
 Final: Oechslin, Doris SID, 29.08.2018 / Draft: Harr, Jacqueline SID Generalsekretariat, 16.08.2018



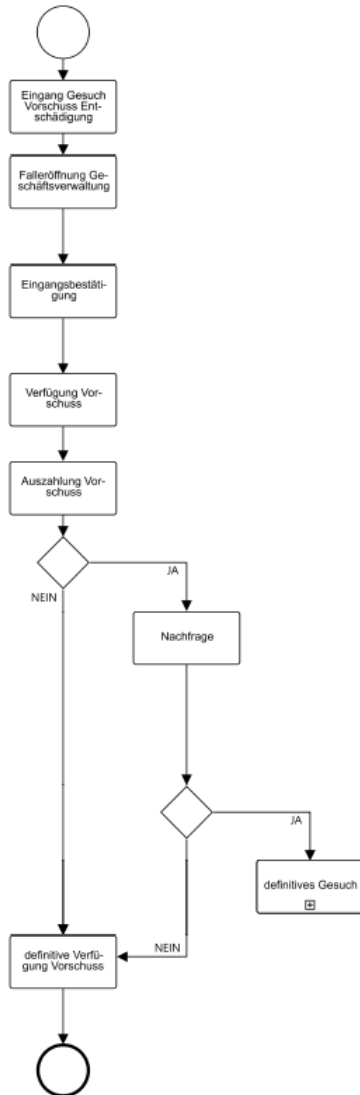
8.6 IMS Prozessbeschreibung Vorschuss

Vorschuss V 3



Amt für Justizvollzug > Leistungsprozesse AJV > Opferhilfe > Eingang > Vorschuss

Final: Harr, Jacqueline SID Generalsekretariat, 30.08.2018 / Draft: Harr, Jacqueline SID Generalsekretariat, 30.08.2018



Tätigkeit / Stellen	Hilfsmittel
Eingang Gesuch Vorschuss Entschädigung	
Falleröffnung Geschäftsverwaltung Neues Dossier mit neuer Nr. erstellen, einscannen, ablegen Sekretariat	Fabasoft
Eingangsbestätigung Brief Eingangsbestätigung verfassen und versenden und ablegen Entschädigungsbehörde	Fabasoft
Verfügung Vorschuss Verfassen Verfügung Vorschuss und Versand, Ablage Entschädigungsbehörde	Fabasoft
Auszahlung Vorschuss	
Buchhaltung	
Eingang definitives Gesuch? Brieflicher Eingang eines def. Gesuchs?	
Nachfrage Brief: Nachfrage, ob am Gesuch festgehalten wird resp. wann/ob Einreichung des definitiven Gesuchs erfolgt. Mitteilung mit Frist, dass, wenn nicht innert Frist eine Antwort ergeht, wir die Sache abschreiben werden (sog. Vorbescheid) Entschädigungsbehörde	Fabasoft
Eingang definitives Gesuch?	
definitives Gesuch	
definitive Verfügung Vorschuss Verfassen einer def. Verfügung Vorschuss, Versand, Ablage Entschädigungsbehörde	Fabasoft

8.7 Prozessbeschreibung Regressforderung durch Buchhaltung SID

Erläuterungen zum Prozess:

¹ Wenn die Adresse bekannt ist, dann erfolgt ein Schreiben an den Täter durch die Buchhaltung. Reagiert der Täter nicht, wird der Fall an die OH übermittelt. Die OH entscheidet, ob der Fall als erledigt abgeschlossen wird.

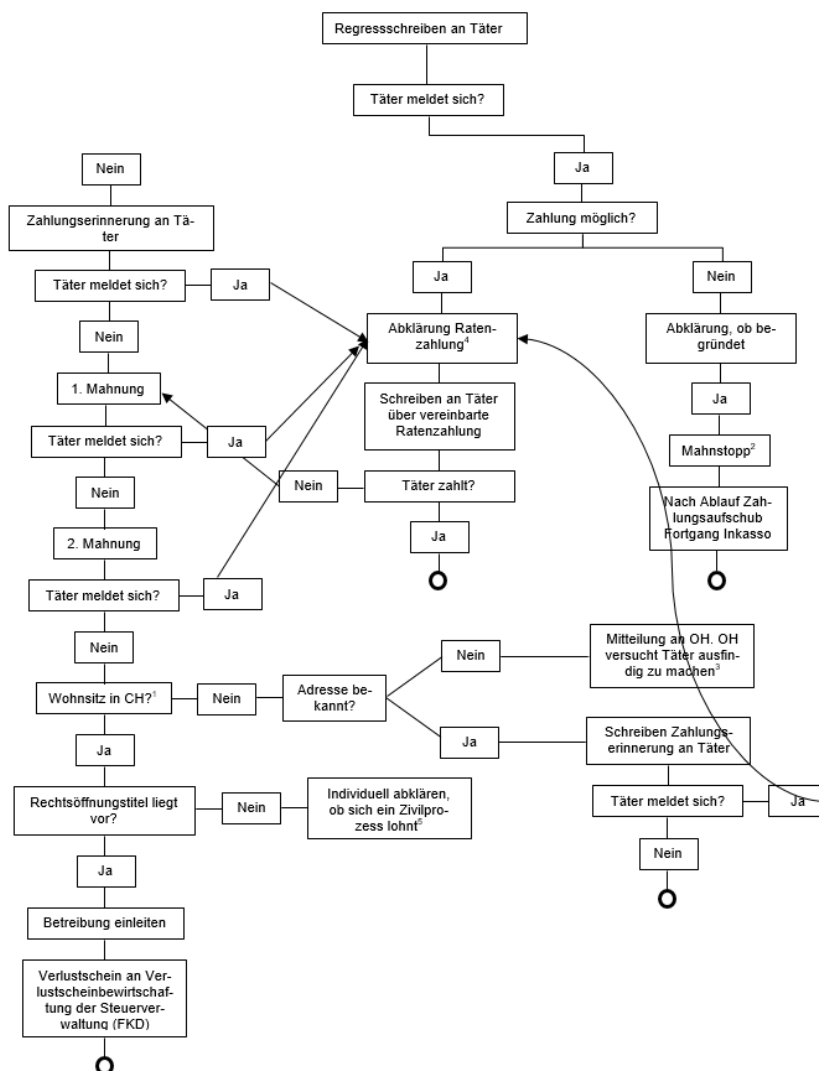
² Bei einem Mahnstopp erfolgt die Wiederaufnahme des Inkassos nach Ablauf des Zahlungsaufschubs. Z.B.: Wenn der Täter offensichtlich zurzeit kein Geld zur Abzahlung zur Verfügung hat, wird ein Mahnstopp für eine bestimmte Zeit erlassen. Nach Ablauf der definierten Zeit erfolgt ein Anschreiben an den Täter.

³ Die OH versucht, den Wohnsitz des Täters ausfindig zu machen. Ist dies nicht möglich wird der Fall als erledigt abgeschlossen. Ist der Wohnsitz ermittelbar, wird der Täter neu durch die BH angeschrieben.

Im grenznahen Ausland wird der Täter durch die OH angeschrieben. Ist dem nicht so wird der Fall als erledigt abgeschlossen.

⁴ Mit dem Täter wird eine Ratenzahlung vereinbart, da diese in aller Regel den geschuldeten Gesamtbetrag nicht in einmal bezahlen können. Die vereinbarte Ratenzahlung stützt sich auf einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung zwischen Täter und OH oder BH. Hierüber hinaus werden keine Unterlagen wie z.B. Lohnausweis, Steuererklärungen, Budgetplan Selbstdeklaration oder dergleichen eingefordert.

⁵ In jedem Einzelfall ist zu klären, wie das Prozessrisiko aussieht hinsichtlich Einbringlichkeit des Geldes. Es geht also um eine Abschätzung der Bonität des Täters.



8.8 Merkblatt Regress

Opferhilfe
Allee 9
4410 Liestal
T 061 552 75 71

BASEL
LANDSCHAFT 
SICHERHEITSDIREKTION
AMT FÜR JUSTIZVOLLZUG

Merkblatt Regress

- Regress anhand Checkliste Regress prüfen
- Wenn kein Regress möglich ist: Grund auf die Checkliste schreiben und archivieren (siehe Merkblatt Archivierung)
- Wenn Regress möglich ist: Adresse des Täters ausfindig machen, allenfalls Auskunft über den aktuellen Aufenthaltsort beim SMV anfordern:
 - Befindet sich der Täter im Freiheitsentzug: kann er angeschrieben werden.
 - Befindet sich der Täter im Massnahmenvollzug: noch zuwarten - Dossier in die «Regress-Prüfen-Schublade» (mittlere Schublade rechter Korpus)
- Regressschreiben an Täter senden. Adresse des Opfers sowie Kontoverbindung (bei Kopie Dispo) schwärzen! - Buchhaltung informieren («Aktivität einfügen» beim Regressschreiben an Beatrice Haeberli und Claudia Forter). Die Buchhaltung übernimmt die Überwachung der Zahlungen / schreibt Mahnungen etc.
Einzahlungsscheine: unter CHF 4'000.00 Blankoeinzahlungsschein (unter N:\Opferhilfe)\Regress «QR-Einzahlungsschein_SID_neutral» abgelegt) verwenden, mit Zahlungszweck BK420/Name Vorname. Über CHF 4'000.00 bitte individualisierte EZ bei Bea Häberli verlangen. Beim gescannten Regressschreiben Aktivität (Zur Kenntnis an Bea Häberli und Claudia Forter; Vermerk: Regress angefragt) einfügen. Falls Zahlungen direkt von Strafvollzugsanstalten kommen (ohne Regressschreiben), Mail an Bea Häberli (keine Aktivität machen).
- Wenn der Täter sich mit einem Zahlungsvorschlag meldet - beantworten und Buchhaltung informieren (Mail an Bea)
- Wenn der Täter momentan nicht zahlen kann - Regress sistieren und Buchhaltung informieren (Mail an Bea)
- Papierdossier bei laufendem Regress: neu mit OH-Nummer und Namen des Täters anschreiben (blaues Schild) und in der «Regress-Schublade» ablegen (obere Schublade rechter Korpus)
- E-Dossier bei laufendem Regress: auf blau schalten
- Wenn Regress abgeschlossen - Dossier archivieren (siehe Merkblatt Archivierung)

8.9 Checkliste Regress

Checkliste Regress Entschädigungsbehörde Basel-Landschaft

OH-Nr. _____

I. Regress entfällt, weil

- a) keine finanzielle OH-Leistung
- b) Täter unbekannt

II. Regressverzicht, weil

- a) Täter im Ausland
- b) Täter minderjährig
- c) Täter verstorben (bei Anhaltspunkten für günstige finanzielle Verhältnisse des Täters ist die Regressforderung gegenüber dem Nachlass geltend zu machen)
- d) kein Rechtsöffnungstitel besteht (s. Rückseite, d.h. kein Adhäsionsentscheid, Vergleich oder Schuldanererkennung des Täters) → kein eigentlicher Verzicht mehr → wir schreiben grundsätzlich ALLE an, jedoch verzichten wir bei Fällen ohne Rechtsöffnungstitel auf Mahnungen und Betreibungen (siehe Aktennotiz vom 27.06.2023)
- e) Regress aus anderen Gründen aussichtslos ist (z.B. unbekannter Aufenthaltsort, langjähriger Strafvollzug, sehr schlechte finanzielle Verhältnisse, Gefährdung des Opfers durch Regress, Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung des Täters)

III. Regress auf Täter

Liegt keiner der unter Ziffer I. oder II. erwähnten Fälle vor, ist Regress auf den Täter zu nehmen.

- a) Höhe der Regressforderung _____
- b) Regress im aktuellen Zeitpunkt
- c) Regress zu einem späteren Zeitpunkt (bei Anhaltspunkten, dass der Täter seiner Zahlungsverpflichtung aktuell nicht nachkommen kann - z.B. bei finanziellem Engpass, Verbüssung einer Freiheitsstrafe etc. - aber später dazu in der Lage sein sollte)

Eintritt der Verjährung am _____

Verjährung der Regressforderung

Hat die ersatzpflichtige Person durch ihr schädigendes Verhalten eine strafbare Handlung begangen, so verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung ungeachtet der vorstehenden Absätze frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils (Art. 60 Abs. 2 OR).

Die Verfolgungsverjährungsfristen nach Art. 97 StGB:

- **30 Jahre (wenn angedrohte Höchststrafe eine lebenslängliche Freiheitsstrafe ist)**
z.B. bei Mord (Art. 112 StGB)

- **15 Jahre (wenn angedrohte Höchststrafe eine Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren ist)**
z.B. bei vorsätzlicher Tötung (Art. 111 StGB), Totschlag (Art. 113 StGB), schwerer Körperverletzung (Art. 122 StGB), Raub (Art. 140 StGB), Erpressung (Art. 156 StGB), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), Vergewaltigung (Art. 190 StGB), Schändung (Art. 191 StGB)

- **10 Jahre (wenn angedrohte Höchststrafe eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren ist)**
z.B. bei fahrlässiger Tötung (Art. 117 StGB), bei einfacher Körperverletzung (Art. 123 StGB), fahrlässiger Körperverletzung (Art. 125 StGB), Raufhandel (Art. 133 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB)

- **7 Jahre (wenn angedrohte Höchststrafe eine andere Strafe ist)**
z.B. bei Tätlichkeit (Art. 126 StGB), Beschimpfung (Art. 177 StGB)

- **bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers (Art. 97 Abs. 2 StGB)**
bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) und sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 StGB), sowie bei Straftaten nach Art. 111, 113, 122, 124, 182, 189-191, 195 und 197, wenn sie sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten.

- **unverjährbar (Art. 101 Abs. 1 lit. e StGB)**
bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB), sexueller Nötigung (Art. 189 StGB), Vergewaltigung (Art. 190 StGB), Schändung (Art. 191 StGB), sowie Tathandlungen nach Art. 192 Abs. 1 und Art. 193 Abs. 1 StGB, wenn sie an Kindern unter 12 Jahren begangen wurden.

Die Verfolgungsverjährungsfristen nach Jugendstrafgesetz sind in Art. 36 JStG geregelt:

- 5 Jahre, wenn die Tat nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit einer Freiheitsstrafe von über 3 Jahren bedroht ist;
- 3 Jahre, wenn die Tat nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bedroht ist;
- 1 Jahr, wenn die Tat nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit einer anderen Strafe bedroht ist.

Die Verjährung beginnt nach Art. 98 StGB:

- mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt;
- wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt;
- wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört.

Die Verjährungsfrist wird unterbrochen und beginnt demzufolge von neuem zu laufen, wenn der Schuldner / die Schuldnerin die Forderung anerkennt (Art. 135 Ziff. 1 OR, Art. 137 Abs. 1 OR). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Täterschaft ein entsprechendes Schreiben unterzeichnet oder eine Zahlung leistet. Die Verjährung wird auch durch Einleitung einer Betreuung unterbrochen (Art.135 Ziff. 2 OR).

Rechtsöffnungstitel

Die definitive Rechtsöffnung kann nach Art. 80 Abs. 1 SchKG verlangt werden, wenn die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid beruht. Gemäss Art. 80 Abs. 2 SchKG sind gerichtliche Vergleiche und gerichtliche Schuldanerkenntnisse sowie Verfügungen der schweizerischen Verwaltungsbehörden den gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt.

Die provisorische Rechtsöffnung kann nach Art. 82 Abs. 1 SchKG verlangt werden, wenn die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkenntnis beruht.